

# **Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz**

**Zweite Teilfortschreibung 2016**

**Dritte Teilfortschreibung 2018**



**Planungsgemeinschaft Westpfalz 2020**



# **Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz**

**Zweite Teilfortschreibung 2016**

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 05. Dezember 2018.

Genehmigt durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 08. April 2020.

### Ausfertigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der Zweiten Teilfortschreibung 2016 des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz, bestehend aus einem Textband, unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften erarbeitet worden ist und mit der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 5. Dezember 2018 beschlossenen und vom Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 8. April 2020 genehmigten Zweiten Teilfortschreibung 2016 des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz übereinstimmt.

Kaiserslautern, 05. Mai 2020



Landrat Ralf Leßmeister  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 17 am 18. Mai 2020.

### **Impressum**

Herausgeber Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vorsitzender Ralf Leßmeister  
Landrat des Landkreises Kaiserslautern

Leitender Planer Dr. Hans-Günther Clev

Planentwurf Dr. Hans-Günther Clev  
Hans-Joachim Fette  
Stefan M. Germer  
Herbert Gouverneur

Redaktion Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft  
Westpfalz  
Bahnhofstraße 1  
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 205774 10  
Fax: 0631 205774 20  
Internet: [www.pg-westpfalz.de](http://www.pg-westpfalz.de)  
E-Mail: [gs@pg-westpfalz.de](mailto:gs@pg-westpfalz.de)

## Inhalt

### A) Anlass / erforderliche Änderungen / Hinweise zur erneuten Offenlage 2018

### B) Änderungen

#### 1. Kapitel II.1.1 - Zentrale Orte

- Z<sub>N</sub>2 Mittelzentren
- Z 3 Grundzentren

#### 2. Kapitel II.1.2.3 - Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen

- Z<sub>N</sub>6 Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen (Begründung/Erläuterung)

#### 3. Textkarten

- Textkarte 1 Leitvorstellungen zu: Wachstum und Innovation
- Textkarte 2 Leitvorstellungen zu: Sicherung der Daseinsvorsorge
- Textkarte 3 Leitvorstellungen zu: Ressourcen wahren, Kulturlandschaft gestalten
- Textkarte 4 Zentrale Orte und Nahbereiche
- Textkarte 6 Funktionales Straßennetz
- Textkarte 7 Funktionales Schienennetz
- Textkarte 8 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs
- Textkarte 10 Militärisch genutzte Fläche in der Region Westpfalz

#### 4. Strategische Umweltprüfung (SUP) und Gender-Check

#### 5. Anhang 1: Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter

- Tabellarische Übersicht (geänderte Zeilen)

#### 6. Gesamtkarte Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz (auf Basis d. F. der Ersten Teilfortschreibung 2014)

- Darstellung der zentralörtlichen Prädikatisierung  
(Ramstein-Miesenbach / Landstuhl)
- Rücknahme Vorrang Regionaler Biotopverbund und Vorrang Forstwirtschaft  
(im Bereich der OGn Schellweiler / Ehweiler - LK Kusel)
- Rücknahme Vorrang Windenergienutzung  
(im Bereich der OG St. Alban - LK Donnersbergkreis)

## A) Anlass / erforderliche Änderungen / Hinweise zur erneuten Offenlage 2018

Die Landesregierung hat mit der am 22.08.2015 in Kraft getretenen Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV unter anderem notwendige Korrekturen bei der Ausweisung von Mittelzentren vollzogen, die sich aus verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ergeben haben.

Im Fall der Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Ziel (Z) 40 erfolgte Aufstufung zum Mittelzentrum in einem "mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren" (zusammen mit der Stadt Landstuhl) verwaltungsgerichtlich als abwägungsfehlerhaft bewertet worden.

Das zuständige Landesministerium (seinerzeit: MWKEL/Oberste Landesplanungsbehörde) stellte dazu weiter fest:

"Diese Korrektur ist mit der aktuellen Teilfortschreibung vollzogen worden; eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Zentrale-Orte-Struktur bleibt einer späteren Teilfortschreibung des LEP IV vorbehalten."<sup>1</sup>

Mit der Zweiten Änderung des LEP IV Rheinland-Pfalz sind die Planungsgemeinschaften also verpflichtet, innerhalb von drei Jahren die Regionalen Raumordnungspläne anzupassen und damit die durch Gerichtsentscheidungen notwendigen Korrekturen des LEP auf regionaler Ebene nachzuvollziehen. Aus dem Gesamtumfang der Zweiten Teilfortschreibung des LEP IV ist für den ROP IV Westpfalz nur der Punkt "Zentralörtliche Prädikatisierung / Mittelzentrale Verbünde" relevant.

**Somit erfolgt in der Zweiten Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz ausschließlich die nachrichtliche Übernahme der mittelzentralen Prädikatisierung für die Stadt Landstuhl (sie bleibt Mittelzentrum, allerdings ohne den Zusatz "Verbund kooperierender Zentren"). Die Stadt Ramstein-Miesenbach wird wieder mit dem Status "Grundzentrum" entsprechend den Festlegungen des ROP III (2004) prädikatisiert.**

Mit der vorgenannten Änderung besteht im ROP IV Westpfalz sowohl in textlicher (Kap. II.1.1: Zentrale Orte mit Z<sub>N</sub>2 und Z3 sowie Begründung / Erläuterung hierzu) als auch in kartographischer Hinsicht (Textkarten 1 - 4, 6 - 8 und 10 sowie Gesamtkarte) Anpassungsbedarf.

Die Regionalvertretung der PGW hatte in der Sitzung vom 08.12.2015 einstimmig die Zweite Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz beschlossen und fasste – der Empfehlung des Regionalvorstands folgend – am 06.04.2016 den Beschluss zur Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Abschluss der Anhörungsphase beschloss die Regionalvertretung am 16.11.2016 den Entwurf zur Genehmigung, welcher von der Obersten Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 10.08.2017 aufgrund formaler Mängel bei der Offenlage von der Genehmigung zurückgestellt wurde. Dies mit der Maßgabe, die formfehlerhafte Offenlage zu wiederholen.

Hierzu beschloss die Regionalvertretung am 15.11.2017 die erneute Offenlage der Zweiten Teilfortschreibung zeitgleich mit der Anhörung/Offenlage zur Dritten Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz. Diese fand statt vom 16.07. bis 27.08.2018. Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit wurden zur Zweiten Teilfortschreibung nicht geäußert.

<sup>1</sup> [www.mwkel-rlp.de/themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/2-teilfortschreibung/](http://www.mwkel-rlp.de/themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/2-teilfortschreibung/)

## B) Änderungen

### 1. Kapitel II.1.1 - Zentrale Orte

In Kapitel II.1.1 (Seite 14) erhält das Ziel **Z<sub>N2</sub>** folgende Fassung:

bisherige Fassung	geänderte Fassung
<p><b>Z<sub>N2</sub> Mittelzentren</b> bzw. kooperierende Mittelzentren (mittelzentrale Verbünde) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pirmasens</li> <li>• Zweibrücken</li> <li>• Dahn</li> <li>• Landstuhl/Ramstein-Miesenbach</li> <li>• Kirchheimbolanden/Rockenhausen/Eisenberg</li> <li>• Kusel/Lauterecken.</li> </ul>	<p><b>Z<sub>N2</sub> Mittelzentren</b> bzw. kooperierende Mittelzentren (mittelzentrale Verbünde) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pirmasens</li> <li>• Zweibrücken</li> <li>• Dahn</li> <li>• Landstuhl</li> <li>• Kirchheimbolanden/Rockenhausen/Eisenberg</li> <li>• Kusel/Lauterecken.</li> </ul>

Zugleich erhält **Z3** (Seite 14 f.) folgende Fassung:

bisherige Fassung	geänderte Fassung
<p><b>Z 3 Grundzentren</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alsenz-Obermoschel</li> <li>• Göllheim</li> <li>• Winnweiler</li> <li>• Bruchmühlbach-Miesau</li> <li>• Enkenbach-Alsenborn</li> <li>• Hochspeyer</li> <li>• Otterbach</li> <li>• Otterberg</li> <li>• Queidersbach</li> <li>• Weilerbach</li> <li>• Altenglan</li> <li>• Glan-Münchweiler</li> <li>• Schönenberg-Kübelberg</li> <li>• Waldmohr</li> <li>• Wolfstein</li> <li>• Contwig</li> <li>• Hauenstein</li> <li>• Lemberg</li> <li>• Vinningen</li> <li>• Rodalben</li> <li>• Thaleischweiler-Fröschen</li> <li>• Waldfischbach-Burgalben</li> <li>• Wallhalben</li> </ul>	<p><b>Z 3 Grundzentren</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alsenz / Obermoschel <sup>2</sup></li> <li>• Göllheim</li> <li>• Winnweiler</li> <li>• Bruchmühlbach-Miesau</li> <li>• Enkenbach-Alsenborn</li> <li>• Hochspeyer</li> <li>• Otterbach</li> <li>• Otterberg</li> <li>• Queidersbach</li> <li>• Ramstein-Miesenbach</li> <li>• Weilerbach</li> <li>• Altenglan</li> <li>• Glan-Münchweiler</li> <li>• Schönenberg-Kübelberg</li> <li>• Waldmohr</li> <li>• Wolfstein</li> <li>• Contwig</li> <li>• Hauenstein</li> <li>• Lemberg</li> <li>• Vinningen</li> <li>• Rodalben</li> <li>• Thaleischweiler-Fröschen</li> <li>• Waldfischbach-Burgalben</li> <li>• Wallhalben</li> </ul>

<sup>2</sup> Die OG Alsenz und die Stadt Obermoschel fungieren als Grundzentrum in Funktionsteilung.

Die zugehörige Begründung / Erläuterung erhält auf Seite 17 folgende Fassung:

[...]

Die Ortsgemeinde Alsenz und die Stadt Obermoschel sind bisher eingestuft als Grundzentrum in Funktionsteilung. [...]

## 2. Kapitel II.1.2.3 - Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen

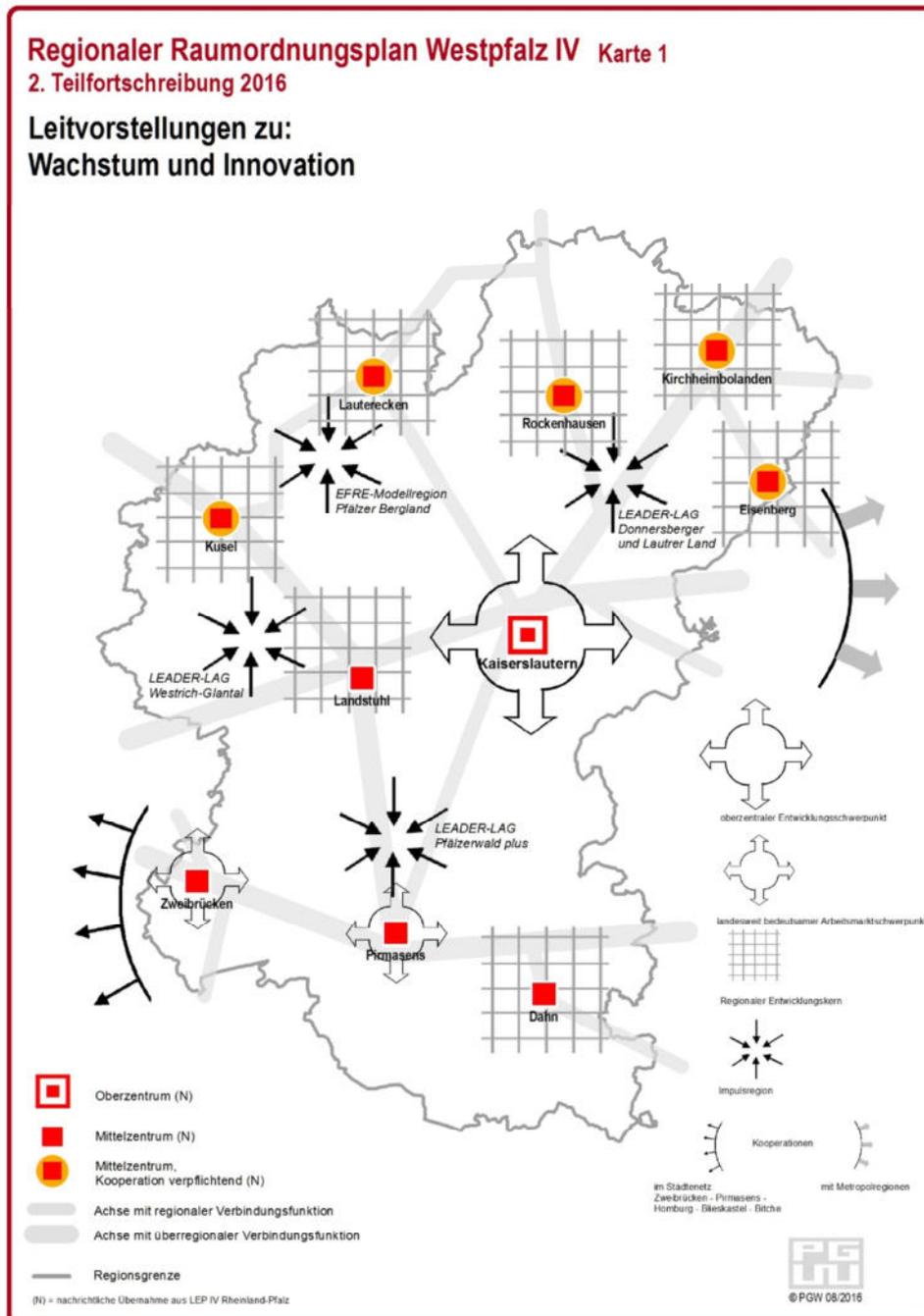
In Kapitel II.1.2.3 (S. 19/20) erhält die **Begründung/Erläuterung zu Z<sub>N</sub>6** folgende Fassung:

bisherige Fassung	geänderte Fassung
<p>Z<sub>N</sub>6 Ergänzend werden landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion "Verteidigungsinfrastruktur".</li> </ul> <p><b>Begründung / Erläuterung:</b></p> <p>Die besondere Funktion Verteidigungsinfrastruktur [...] im Bereich Tourismus, Einzelaspekte der Siedlungsentwicklung und Infrastruktur) zu erarbeiten. Inwieweit diese Vorschläge integraler Bestandteil der räumlich umfassenden mittelzentralen Kooperation Landstuhl/Ramstein-Miesenbach sein könnten, wäre zu prüfen.</p>	<p>Z<sub>N</sub>6 Ergänzend werden landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion "Verteidigungsinfrastruktur".</li> </ul> <p><b>Begründung / Erläuterung:</b></p> <p>Die besondere Funktion Verteidigungsinfrastruktur [...] im Bereich Tourismus, Einzelaspekte der Siedlungsentwicklung und Infrastruktur) zu erarbeiten.</p>

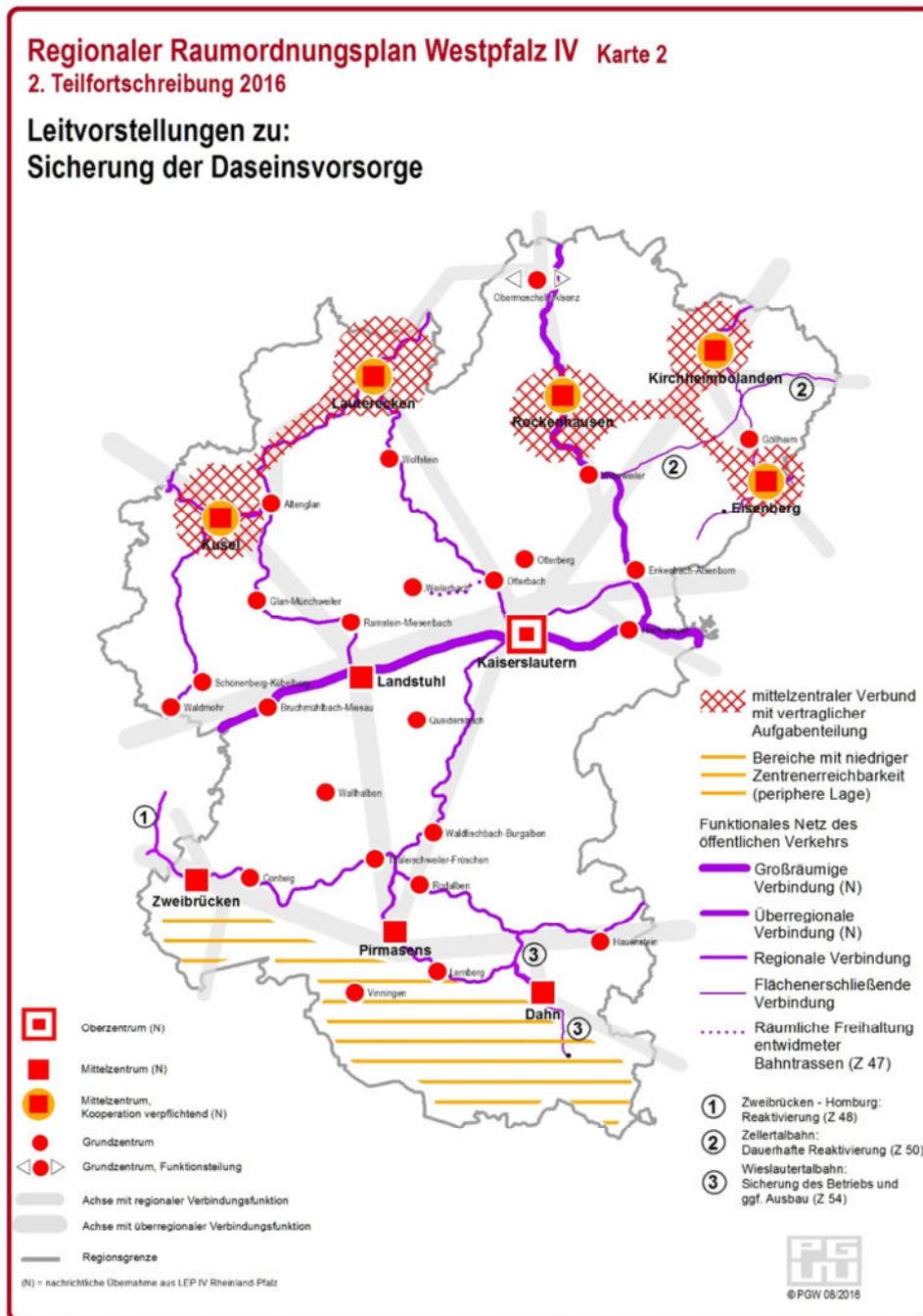
### 3. Textkarten

In den nachfolgend aufgeführten Textkarten muss jeweils die Darstellung der bisher "kooperierenden Mittelzentren" Ramstein-Miesenbach und Landstuhl angepasst werden. Da damit auch die Kategorie "Mittelzentrum, Kooperation freiwillig (N)" in der Westpfalz komplett entfällt, ist ggf. auch die Legende entsprechend zu verändern. Redaktionelle Anregungen und Hinweise wurden ebenfalls eingearbeitet.

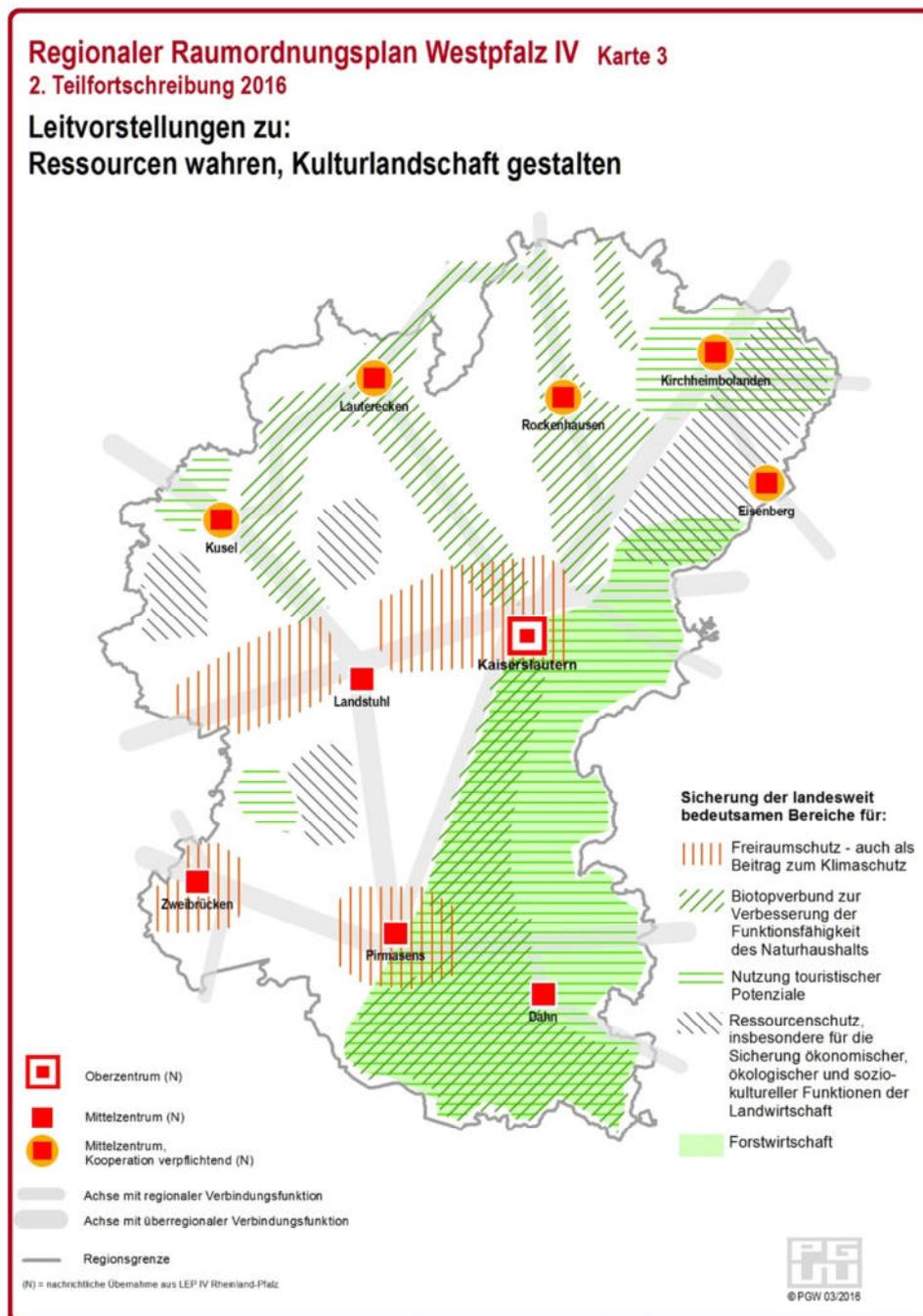
**Textkarte 1** (Leitvorstellungen zu: Wachstum und Innovation) auf S. 8 erhält folgende Fassung:



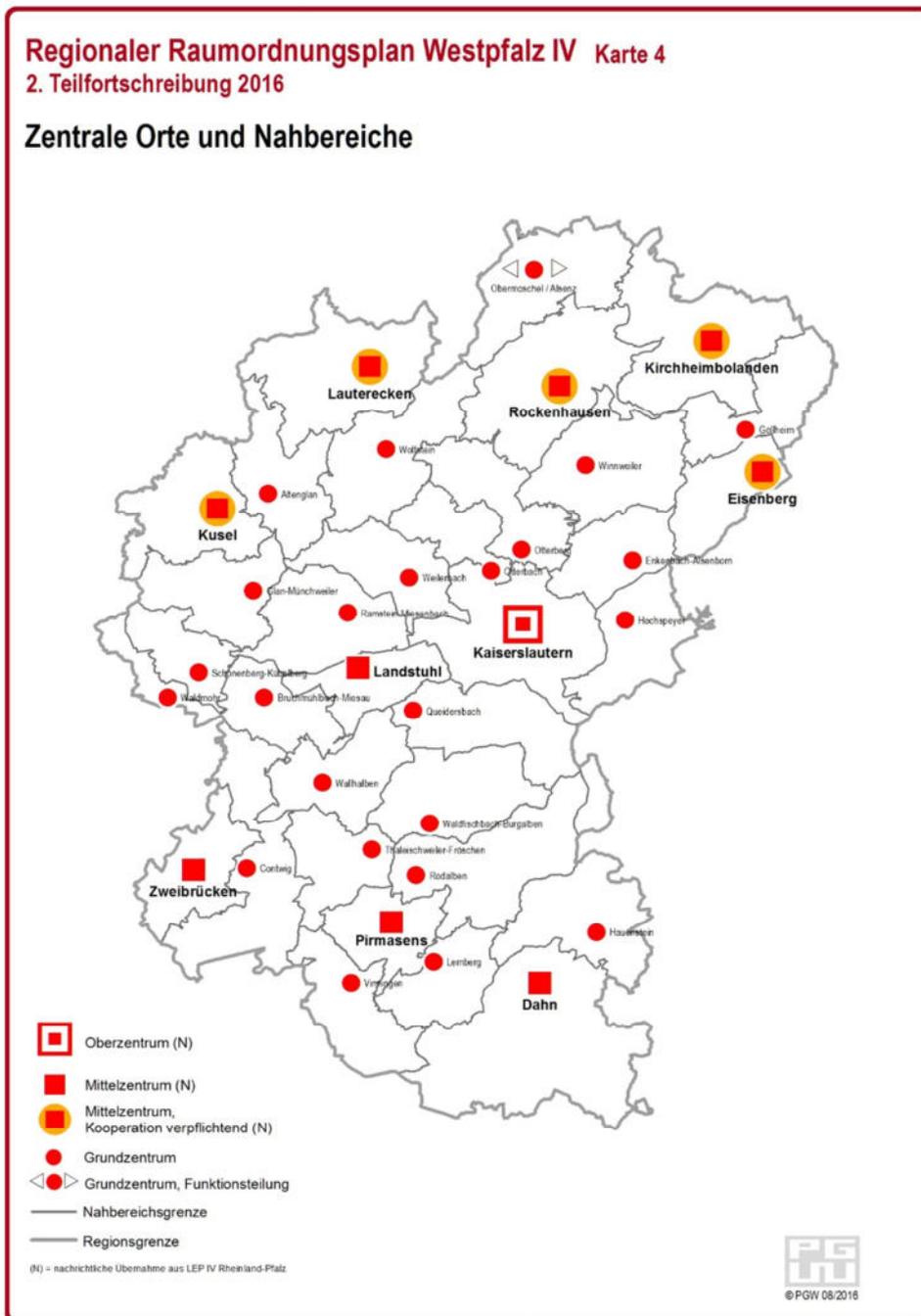
**Textkarte 2** (Leitvorstellungen zu: Sicherung der Daseinsvorsorge) auf S. 9 erhält folgenden Fassung:



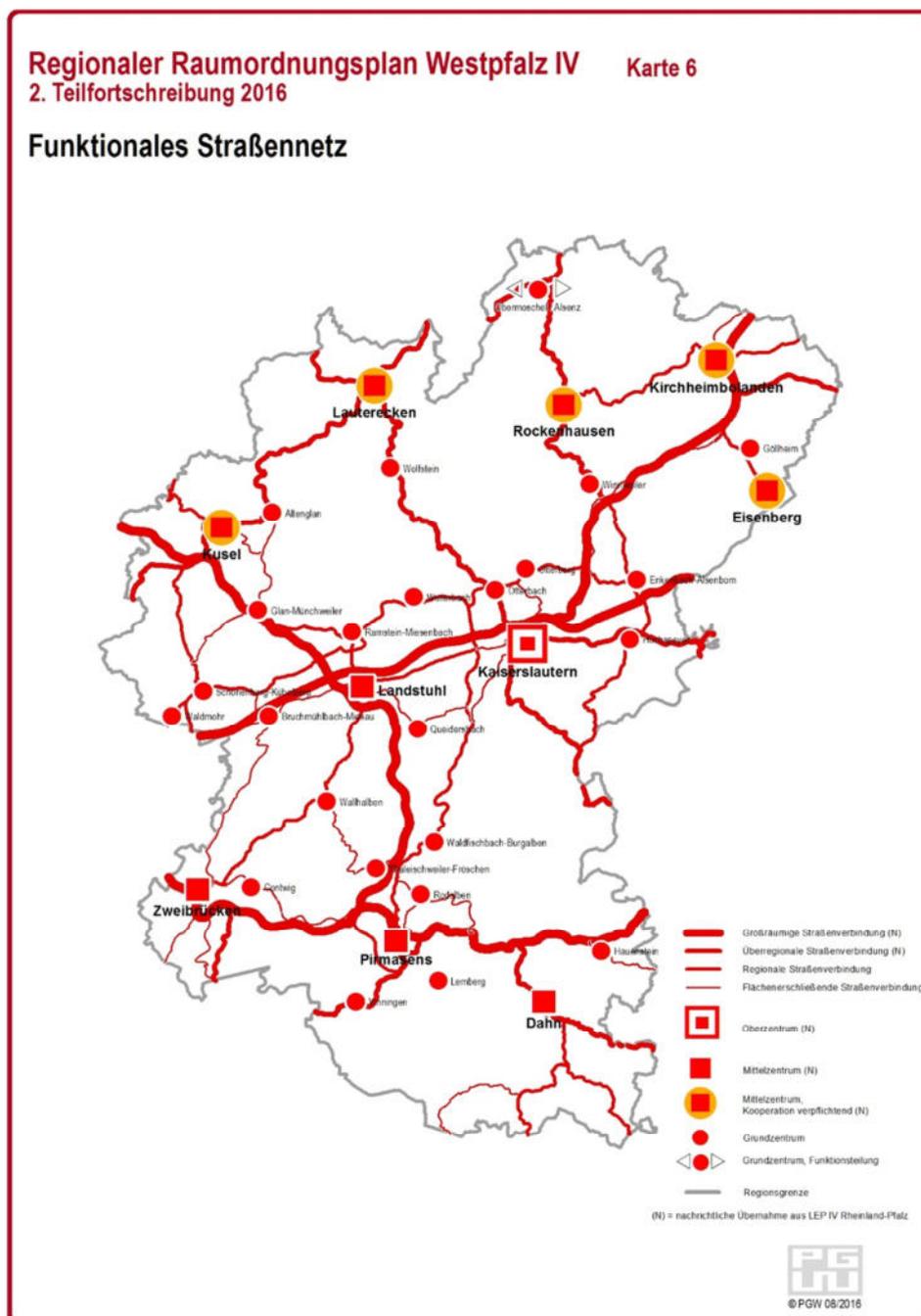
**Textkarte 3** (Leitvorstellungen zu: Ressourcen wahren, Kulturlandschaft gestalten) auf S. 11 erhält folgende Fassung:



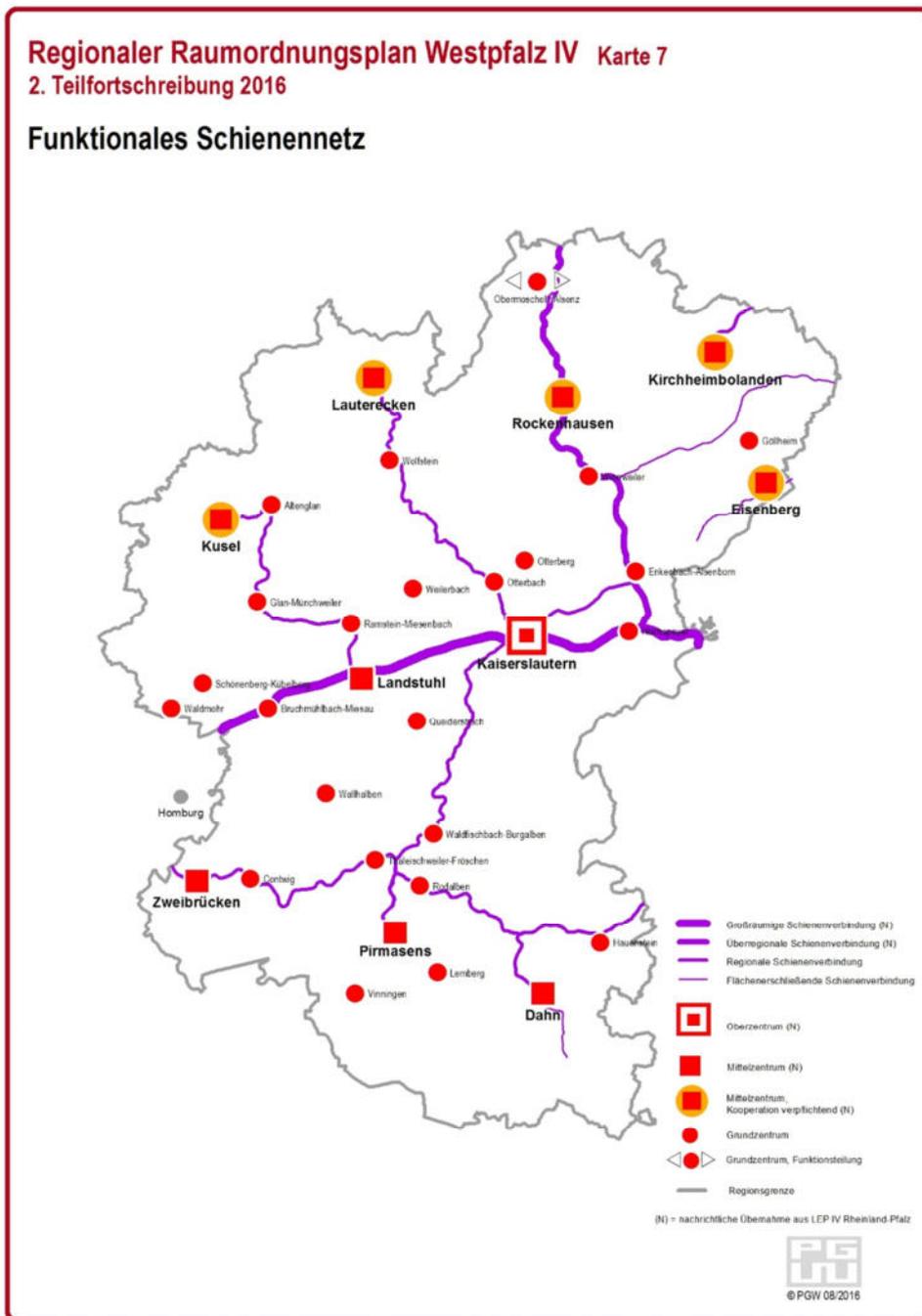
**Textkarte 4** (Zentrale Orte und Nahbereiche) auf S. 15 erhält folgende Fassung:



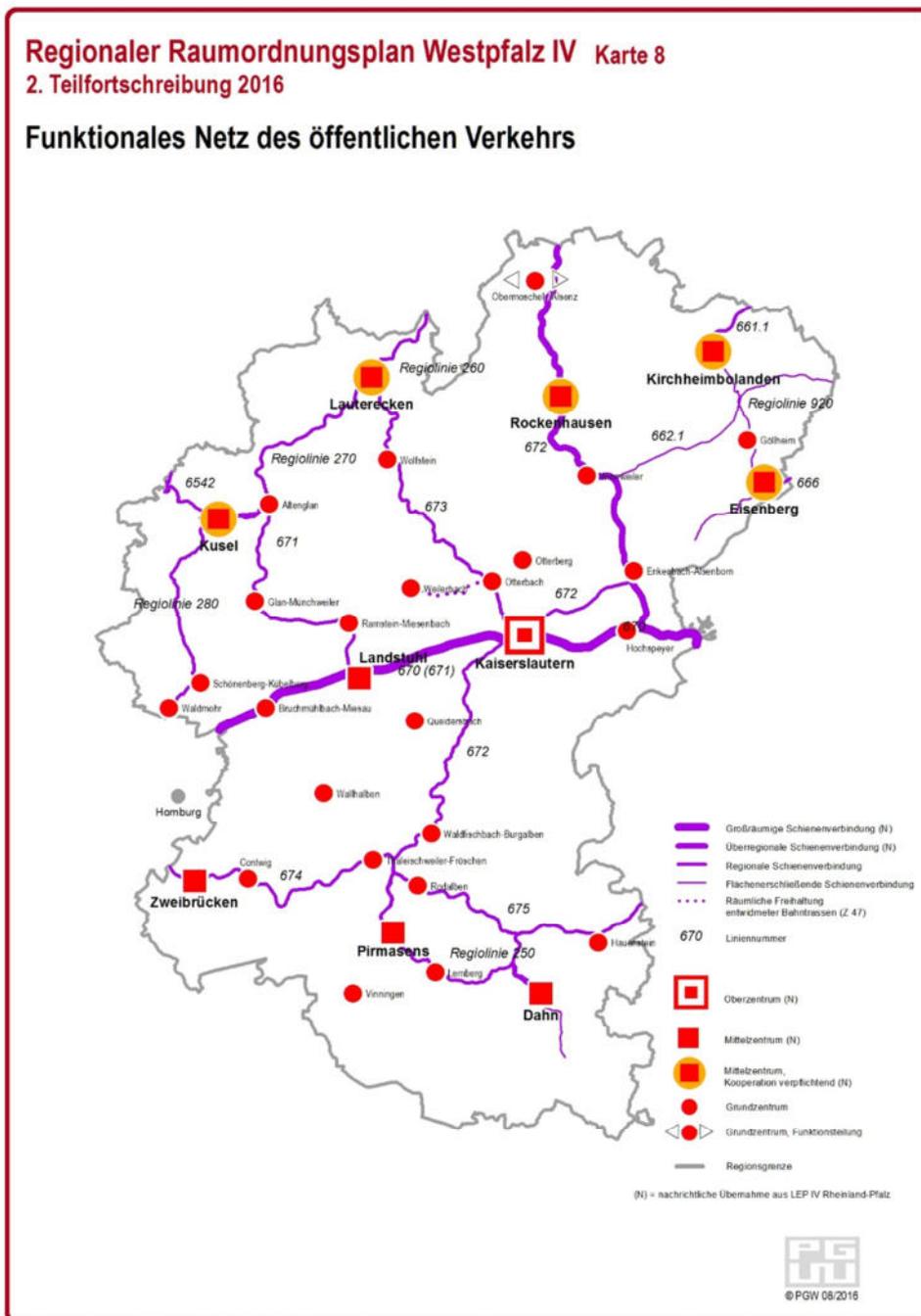
**Textkarte 6** (Funktionales Straßennetz) auf S. 47 erhält folgende Fassung:



**Textkarte 7** (Funktionales Schienennetz) auf S. 48 erhält folgende Fassung:



**Textkarte 8** (Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs) auf S. 53 bzw. S. 3 der 1. Teilfortschreibung 2014 erhält folgende Fassung:





#### 4. Strategische Umweltprüfung (SUP) und Gender-Check

Auf die Erarbeitung und Vorlage einer eigenständigen **strategischen Umweltprüfung** zur Teilfortschreibung kann ebenso wie auf die Vorlage eines Gender-Checks und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet werden.

Vorliegende Dokumentationen und Prüfungsergebnisse auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. der Projektebene ergaben keinen Anlass für weitere, zusätzliche Prüfungen auf regionaler Ebene.

#### 5. Anhang 1: Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter

Im Anhang 1 zum ROP IV Westpfalz erhalten zwei einzelne Zeilen der tabellarischen Übersicht folgende Fassung:

auf S. 3:

022	Landstuhl, St.	8.599	8.184	MZ, G, W	13,1	0,8	9,3
-----	----------------	-------	-------	----------	------	-----	-----

[Fußnotenverweis \*\*\* auf Mittelzentralen Verbund entfällt.]

auf S. 4:

038	Ramstein-Miesenbach, St.	7.508	6.867	GZ, G, W	11,0	2,8	13,5
-----	--------------------------	-------	-------	----------	------	-----	------

[GZ statt MZ; Fußnotenverweis \*\*\* auf Mittelzentralen Verbund entfällt.]

auf S. 1 (redaktionelle Anpassung zur Klarstellung mit entspr. Fußnote):

003	Alsenz	1.741	1.680	GZ <sup>3</sup> , W	2,7		14,9
-----	--------	-------	-------	---------------------	-----	--	------

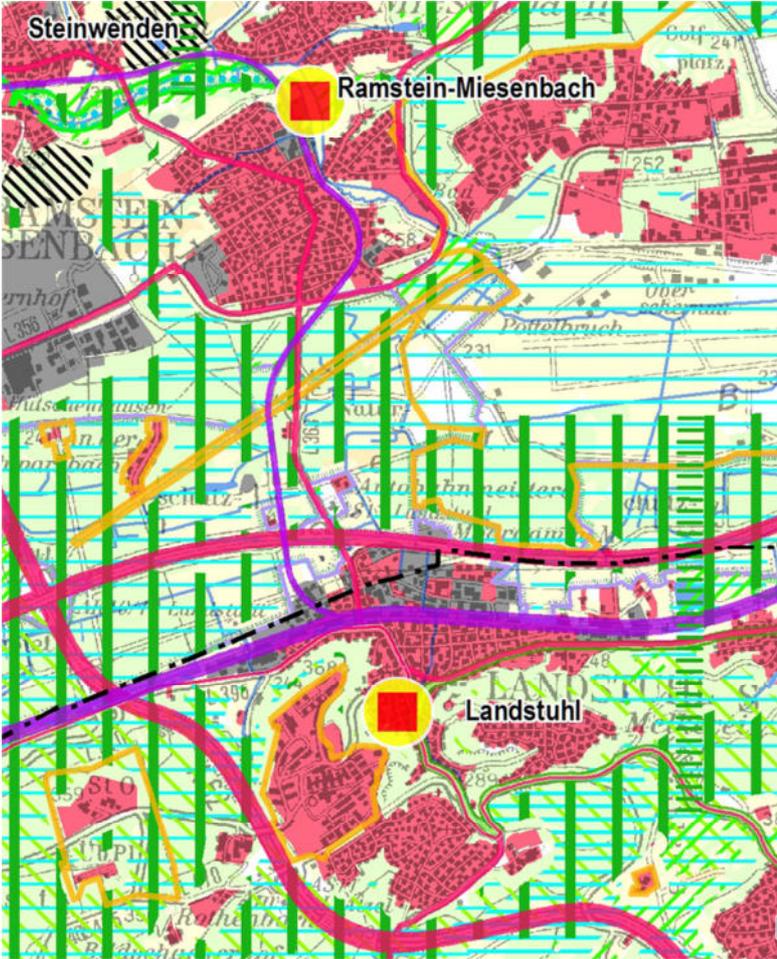
054	Obermoschel, St.	1.136	1.096	GZ <sup>3</sup>	1,5	0,5	6,8
-----	------------------	-------	-------	-----------------	-----	-----	-----

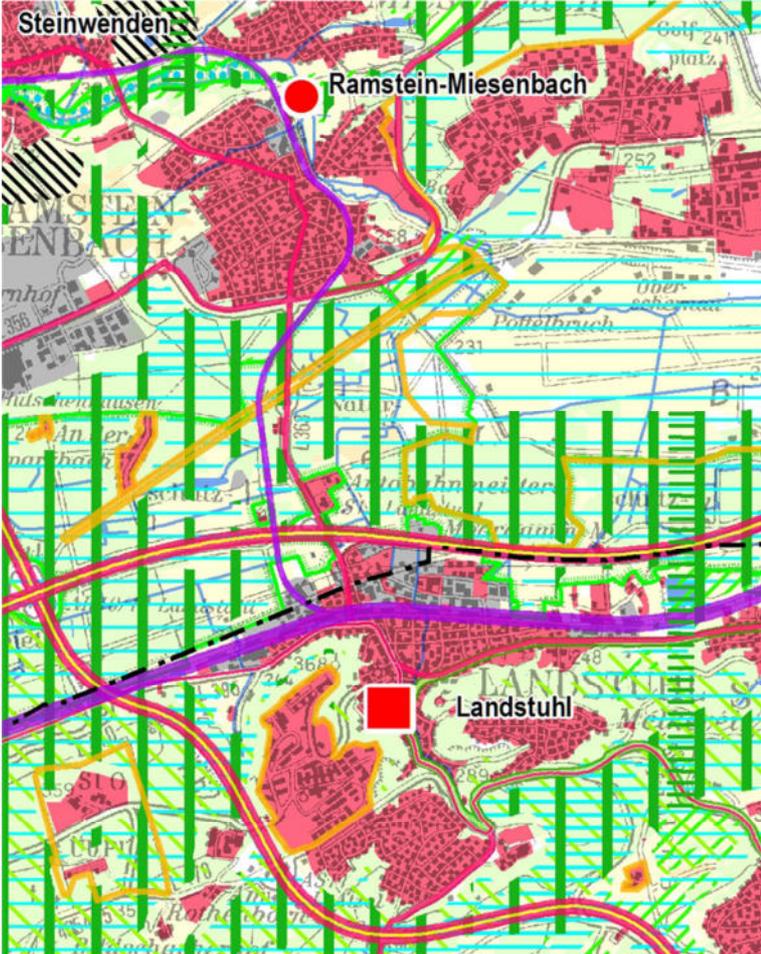
<sup>3</sup> Die Ortsgemeinde Alsenz und die Stadt Obermoschel fungieren als Grundzentrum in Funktionsteilung mit dem Nahbereich Alsenz-Obermoschel.

## 6. Gesamtkarte Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz (auf Basis d. F. der Ersten Teilfortschreibung 2014)

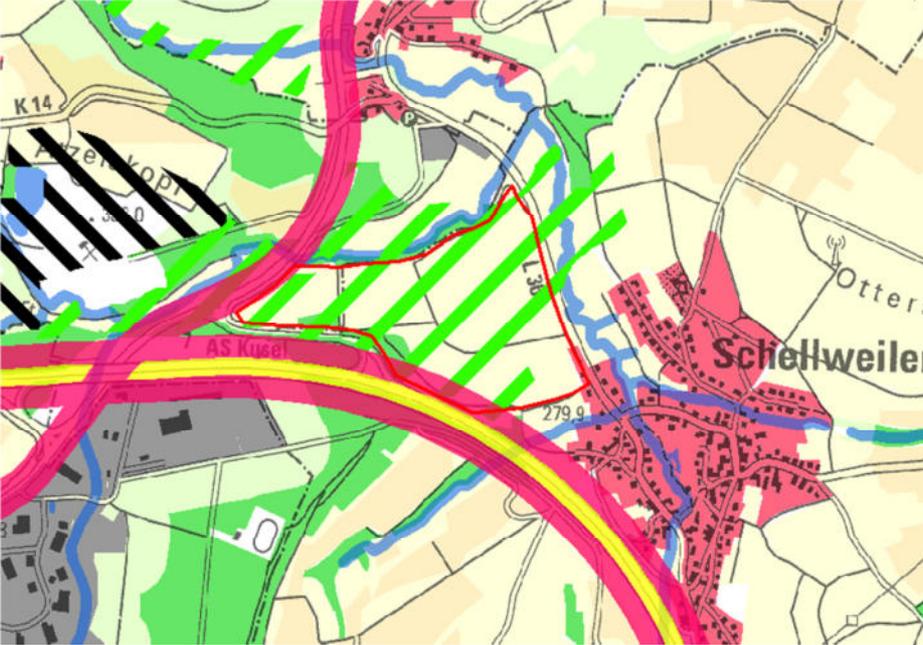
Die kartographische Darstellung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz wird bezüglich der bisherigen Darstellung der zentralörtlichen Prädikatisierung der Städte Ramstein-Miesenbach und Landstuhl geändert. Sie stellt keinen mittelzentralen Verbund des Typs "Kooperation freiwillig" mehr dar.

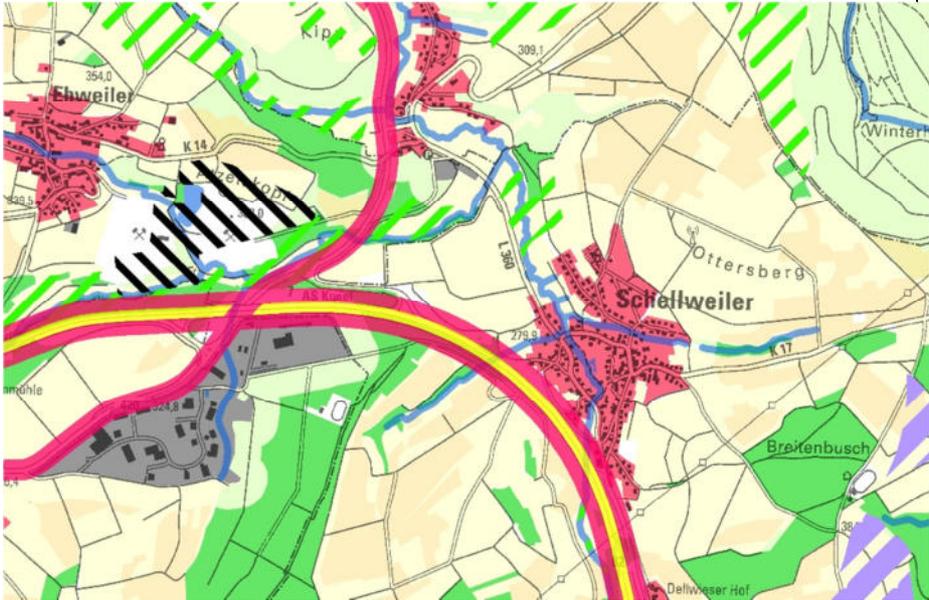
Eine entsprechende Anpassung der Legende erfolgt ebenfalls.

Ortslage	Anpassung
<p><b>Ramstein-Miesenbach / Landstuhl</b></p>	<p><b>Sachverhalt:</b> Zentralörtliche Prädikatisierung der Städte Ramstein-Miesenbach und Landstuhl gemäß nachrichtlicher Übernahme aus LEP IV</p> <p><b>Bisherige Darstellung (ROP IV Westpfalz, Erste Teilfortschreibung 2014):</b></p> 

Ortslage	Anpassung
	<p data-bbox="464 255 938 288">Künftige Darstellung in der Gesamtkarte:</p>  <p data-bbox="464 300 1225 1254">The map displays a topographic view of a region with a grid of green and blue lines. A red dot is placed at the location of Ramstein-Miesenbach, and a red square is placed at Landstuhl. The map includes various geographical features such as roads, rivers, and buildings. Labels on the map include 'Steinwenden', 'Ramstein-Miesenbach', 'Landstuhl', 'Pottelbruch', and 'Golfplatz'. Elevation points are marked with numbers like 252, 231, 368, and 248. The map also shows a network of roads and a railway line.</p>

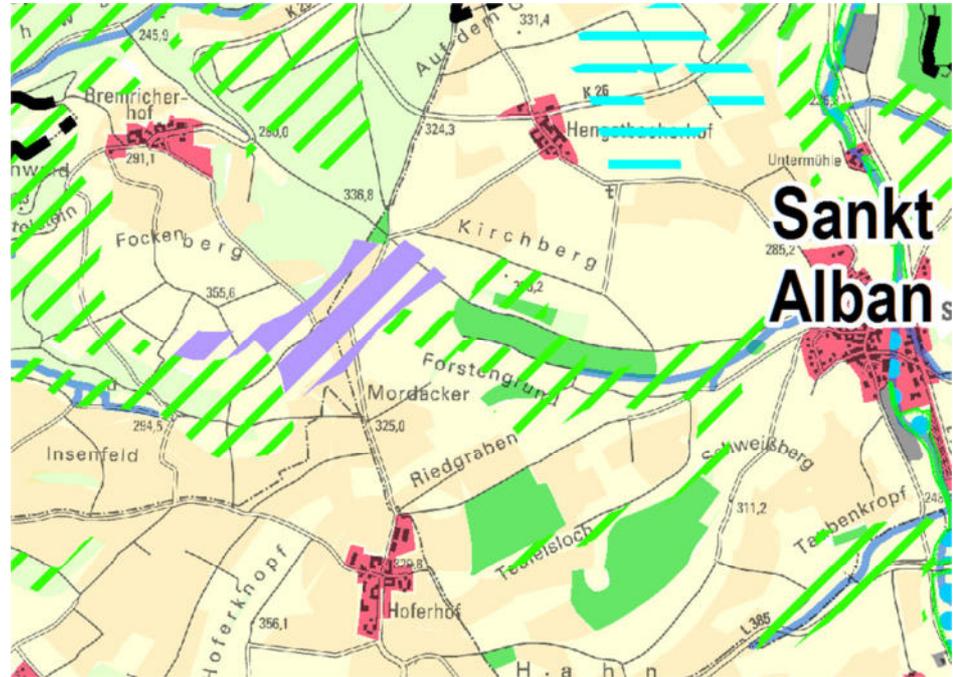
Weitere Bestandteile der Zweiten Teilfortschreibung 2016 des ROP IV Westpfalz sind neben den o. g. Kernbereichen die **zwei folgenden Änderungen** im Bereich Gewerbe und im Bereich Windkraft:

Ortslage	Antrag
<p><b>Schellweiler/Ehweiler</b></p>	<p><b>Sachverhalt:</b></p> <p>Antrag auf neue Gewerbefläche gemäß Konzept der VG Kusel  Zielkonflikte Vorrang Regionaler Biotopverbund (Entwicklungsflächen), Vorrang Forst (Wald in waldarmen Gebieten)</p>  <p><b>Begründung/Erläuterung</b> (Quelle: "Zusammenstellung von Daten und Begründung für das Vorhaben zur Fortschreibung des ROP", VG Kusel, 27.01.2016):</p> <p>Die Verbandsgemeinde Kusel plant zur mittel- und langfristigen Bereitstellung von Bauland für eine gewerbliche Nutzung, auch für Betriebe mit größerem Flächenbedarf die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen. Dazu wurden Flächenoptionen in unmittelbarer Nähe der Autobahnabfahrt AS Kusel und des bestehenden Gebiets „Erlenhöhe“ geprüft. [...] Nachdem im Jahr 2012 bekannt wurde, dass die Kaserne und der Standortübungsplatz auf dem „Windhof“ in Kusel (Unteroffizier-Krüger-Kaserne) von der Bundeswehr aufgegeben werden, hat sich die Stadt Kusel entschlossen, eine gewerbliche Entwicklung für das frei werdende Konversionsgelände anzustreben. In Zusammenarbeit mit Landkreis und Verbandsgemeinde wurde eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung der Entwicklungspotenziale für eine zivile Anschlussnutzung in Auftrag gegeben. Für die Stadt Kusel war die Entwicklung des Konversionsgeländes auf dem „Windhof“ als Gewerbebestandort eine echte Alternative zu den infrastrukturell eher ungünstig gelegenen Gewerbe-Vorratsflächen südlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Brühl“ (nähere Beschreibung in den nachfolgenden Absätzen). Die Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Windhof“ wurde von Stadt und Verbandsgemeinde im Jahr 2014 angeschoben. In diese Planungsphase hinein kamen dann die Überlegung und letztlich auch die Entscheidung der Landesregierung, große Teile der Unteroffizier-Krüger-Kaserne als Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) umzunutzen. Dadurch ist die Zielsetzung der Stadt Kusel hinsichtlich der Entwicklung eines Gewerbebestandes auf dem „Windhof“ für die nächsten Jahre teilweise blockiert bzw.</p>

Ortslage	Antrag
	<p>stark eingeschränkt. Mittlerweile ist die Umnutzung erfolgt und es sind auf dem „Windhof“ etwa 700 Menschen untergebracht. [...]</p> <p>[Es] ist ersichtlich, dass weder durch die Erweiterung bestehender Gewerbegebiete noch durch die im FNP dargestellten Gewerbeflächenangebote eine Bereitstellung großer, zusammenhängender Gewerbeflächen in der VG Kusel erfolgen kann.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Kusel hat daher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, aus der eine geeignete Fläche nordwestlich der Ortslage von „Schellweiler“ zwischen der Autobahn A 62 und der Landesstraße L 360 zur Entwicklung als gewerbliche Baufläche ausgewählt wurde. Die Fläche hat eine Größe von ca. 18,6 ha und ist mit einer Entfernung von ca. 700 m zur B 420 und von ca. 1,4 - 1,8 km zu den Autobahnauffahrten der A 62 infrastrukturell sehr gut gelegen.</p> <p>Im Zuge der Konzeptumsetzung sind auf Ebene der Bauleitplanung Flächenrücknahmen (GE) im übrigen Verbandsgemeindegebiet vorgesehen.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Es erfolgt Freistellung vom Vorrang Regionaler Biotopverbund und Vorrang Forst</p> <p><b>Künftige Darstellung in der Gesamtkarte:</b></p> 

**St. Alban****Sachverhalt:**

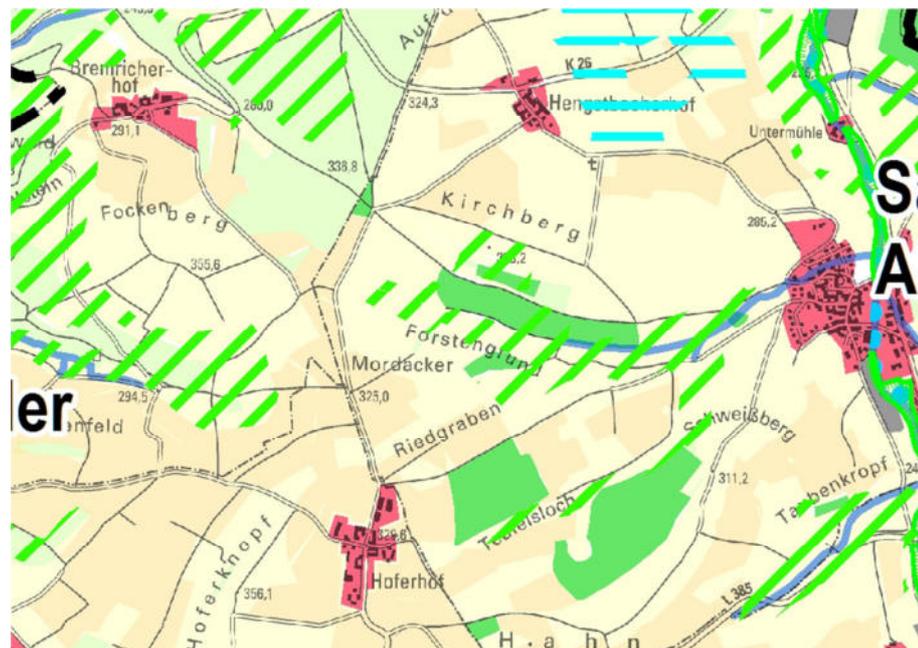
Antrag auf Rücknahme Vorranggebiet Wind "Fockenberg" wegen zu geringer Abstandsflächen von den umgebenden drei Hofstätten mit bauleitplanerischer Einstufung MD (es gilt also 800 m Abstand statt der verwendeten 500 m).

**Begründung/Erläuterung:**

Sachverhalt war Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung im Ausschuss I der PGW. Vereinbarungsgemäß war demnach die KV Donnersbergkreis mit der abschließenden Übermittlung der in Frage kommenden Hofstätten mit MD-Status beauftragt. Diese erfolgte am 26.06.2014, ohne für die VG Rockenhausen die drei in Rede stehenden Hofstätten zu benennen. Würden die größeren Abstandsflächen angewandt, verbliebe nur noch eine vernachlässigbare Restfläche.

**Vorschlag:** Rücknahme des gesamten Vorranggebiets von rd. 18 ha Größe, um die Konformität mit der Ausweisungsmethodik (wieder)herzustellen - die Entscheidung bzgl. des Gebietes erfolgte bei der Ersten Teilfortschreibung 2014 des ROP IV Westpfalz unter unvollständiger Datenlage. Die Gesamtbilanz der Flächenausweisung (VG und Region) wird durch die Rücknahme nicht negativ tangiert, da die VG in der Teilfortschreibung des FNP umfangreiche Ausweisungen von SO-Gebieten vorsieht. In geringem südwestlichen Abstand zum Vorranggebiet ist z.B. eine rd. 39 ha große Sonderfläche vorgesehen.

Künftige Darstellung in der Gesamtkarte:





# **Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz**

**Dritte Teilfortschreibung 2018**

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 05. Dezember 2018.

Genehmigt durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 08. April 2020.

### Ausfertigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der Dritten Teilfortschreibung 2018 des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz, bestehend aus einem Textband und der Plankarte im Maßstab 1:75 000, unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften erarbeitet worden ist und mit der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 5. Dezember 2018 beschlossenen und vom Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 8. April 2020 genehmigten Dritten Teilfortschreibung 2018 des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz übereinstimmt.

Kaiserslautern, 05. Mai 2020



Landrat Ralf Leßmeister  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 17 am 18. Mai 2020.

### **Impressum**

Herausgeber Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vorsitzender Ralf Leßmeister  
Landrat des Landkreises Kaiserslautern

Leitender Planer Dr. Hans-Günther Clev

Planentwurf Dr. Hans-Günther Clev  
Hans-Joachim Fette  
Stefan M. Germer  
Herbert Gouverneur

Redaktion Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft  
Westpfalz  
Bahnhofstraße 1  
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 205774 10  
Fax: 0631 205774 20  
Internet: [www.pg-westpfalz.de](http://www.pg-westpfalz.de)  
E-Mail: [gs@pg-westpfalz.de](mailto:gs@pg-westpfalz.de)

## **Inhalt**

### **A) Anlass / erforderliche Änderungen / methodische Hinweise**

### **B) Änderungen**

1. Kap. II.3.2 – Erneuerbare Energien
2. Kap. II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe
3. Kap. II.2.2 – Regionaler Biotopverbund
4. Kap. II.2.3 – Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren
5. Kap. II.2.6 – Landwirtschaft
6. Kap. II.3.1.1.2 – Luftverkehr
  
7. Redaktionelle Anpassungen
  - 7.1 Textkarte 10 Militärisch genutzte Fläche in der Region Westpfalz
  - 7.2 Strategische Umweltprüfung (SUP) und Gender-Check
  - 7.3 Anhang 1: Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter
  
8. Gesamtkarte Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz
  - 8.1 Darstellung der Gebietskulisse "Vorranggebiet Windenergienutzung"

## **A) Anlass / erforderliche Änderungen / methodische Hinweise**

### ***Erneuerbare Energien***

Mit Wirksamwerden der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21. Juli 2017 als Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm – sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LPlIG die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von drei Jahren anzupassen.

Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Abschnitt 5.2 "Energieversorgung" geändert und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Nach Z 163 b sind weiterhin in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Damit soll auf regionaler Ebene sowohl der Flächensicherung bei effektiver Energieausbeute (Windhöffigkeit) bei gleichzeitiger Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten Vorschub geleistet werden. Zugleich wird auf diesem Wege ein Schutz des Landschaftsbildes gewährleistet.

Von Relevanz im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV für die Region Westpfalz ist unter anderem neu geregelt:

- G 163 c: Landesweite Ausweisung auch von zwei Prozent der Waldflächen für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten (Mindestregel und Freihaltung alter Laubholzbestände entfallen => wird jetzt in Z 163 d geregelt).
- Z 163 d: Die Windenergienutzung ist nun im gesamten Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen im Sinne des § 2 NatPPfälzerwaldV ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten der Zone I
- Z 163 g: Errichtung einzelner WEA nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Im Falle des Ersatzes bereits errichteter Anlagen (Repowering) ist die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von mind. zwei Anlagen im räumlichen Verbund maßgeblich.
- Z 163 h (Abstandsregelungen): Der Mindestabstand von WEA zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten beträgt mindestens 1.000 m. Bei Anlagengesamthöhen von mehr als 200 m mindestens 1.100 m.
- Z 163 i: Beim Repowering von mindestens 10 Jahre in Betrieb befindlichen Anlagen unter Abbau von mindestens 25 Prozent der bisher planungsrechtlich gesicherten Anlagen am fraglichen Standort und Steigerung der Leistung um das Zweifache der rückgebauten Leistung können die Abstandsangaben um 10 Prozent unterschritten werden.

### **Bisherige Ausweisungen in der Region Westpfalz**

Im ROP IV Westpfalz (i. d. F. der Ersten Teilfortschreibung 2014) sind 2.181 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächensumme reduziert sich im Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung 2016 durch Streichung eines Vorranggebietes westlich von St. Alban zur Wiederherstellung der methodischen Konformität (Grundlagendaten lagen bei der Ersten Teilfortschreibung 2014 nicht vollständig vor) um 18 ha auf 2.163 ha.

### **Technische Anforderungen im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung**

- Neuberechnung der Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten (1.000 m statt bisher 800 m)
- Neuberechnung der Abstandsflächen zu MD-Gebieten (1.000 m statt bisher 800 m)
- Resultierende Flächengröße auf Kleinst- und Splitterflächen prüfen => diese entfallen

- Untere Abschneidegrenze der verbleibenden Einzelflächen bei ca. 15 ha (auch ausdrücklich bestätigt durch Vorstandsbeschluss vom 21.03.2018)

Die bisherige Vorranggebietskulisse von 2.163 ha verringert sich aufgrund der neuen 1.000 m Mindest-Abstandsflächen und der bisher erhobenen forstlichen Belange um rund 640 ha (rund 29,5 % des Ausgangswertes) auf etwa 1.523 ha (entspricht rund 0,50 % der Regionsfläche). Entsprechend der Abschneidegrenze von 15 ha ergibt sich hieraus eine aktuelle Vorranggebietskulisse von 1.449 ha.

Im Rahmen der Anhörung zur Dritten Teilfortschreibung machte die VG Lauterecken-Wolfstein geltend, dass bei dem im Bereich Einöllen/Hefersweiler/Relsberg ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung zwischenzeitlich durch den Nachweis windkraftsensibler Vogelarten die Realisierung unwahrscheinlich sei. Demzufolge wird das Vorranggebiet (47,3 ha) aus der Kulisse entfernt; diese reduziert sich damit auf rund 1.402 ha insgesamt.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung verwies auf eine Rücknahme eines ehemals als Samenplantage genutzten forstlichen Bereichs (2 ha), welcher somit nicht mehr als Ausschlussgebiet gilt und der Vorranggebietskulisse Wind (dann wieder bei 1.404 ha) zugeschlagen werden kann.

### **Gewerbliche Entwicklung**

Die Region Westpfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungskonzepte (ROP IV Westpfalz, S. 19).

Ziel 5 des ROP IV Westpfalz legt daher fest:

"Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln."

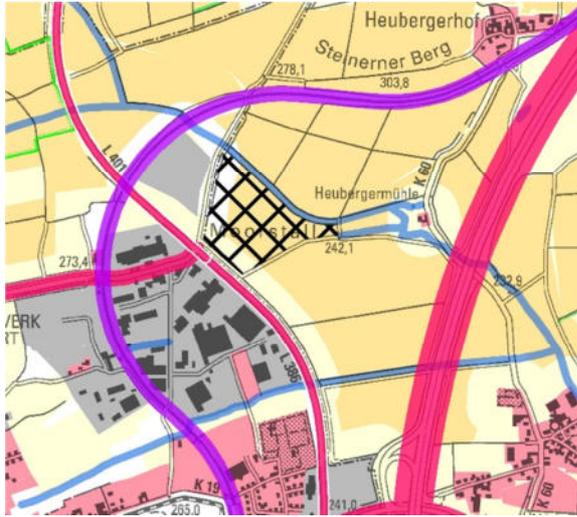
In den vergangenen zwei Jahren wurden aus Teilen der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der konzeptionellen Aufarbeitung ihrer baulichen Entwicklungen Wünsche an die PGW herangebracht, diesen konzeptionell abgesicherten Perspektiven durch die Freistellung von ggf. konkurrierenden Ausweisungen im ROP IV Westpfalz frühzeitig Rechnung zu tragen.

Diese Ansätze wurden mit den Verantwortlichen in diversen Gesprächsrunden vertieft und abgestimmt. Sofern neben einer konzeptionellen Einbettung auch eine generelle raumordnerische Verträglichkeit zu konstatieren ist, sieht sich die PGW in der Lage, eine mögliche Freistellung von ROP-Ausweisungen in den in Rede stehenden Bereichen vorzubereiten.

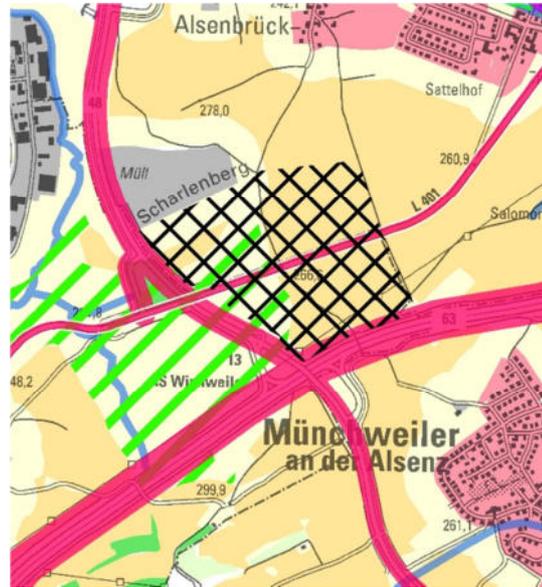
Mit der Vorbereitung zur Freistellung von ROP-Inhalten ist jedoch weder eine konkrete Standortfestlegung noch eine baurechtliche Prüfung vorweg genommen – vielmehr geht es darum, frühzeitig mögliche regionalplanerische Hemmnisse zu mindern bzw. auszuräumen.

Die fraglichen neun Standortbereiche sind nachfolgend kartografisch dargestellt, eine Übernahme der (hier nur hilfsweise) überlagernden Gebietsabgrenzungen in die Gesamtkarte des ROP IV Westpfalz erfolgt allerdings **nicht**.

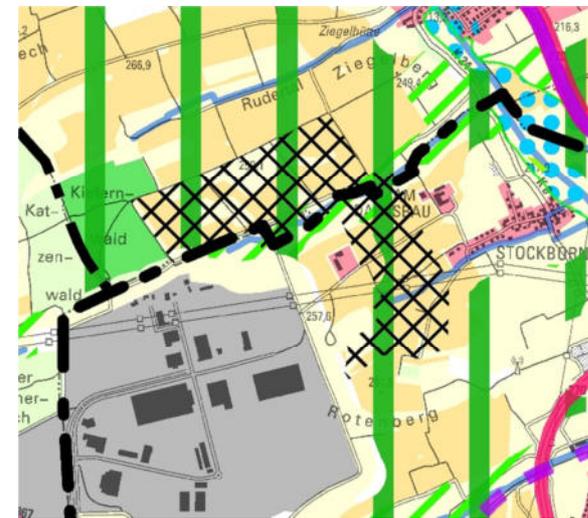
Kirchheimbolanden / Bischheim



Winnweiler (A 63 / B48)



Kaiserslautern IG-Nord / Katzweiler



Weilerbach "Auf dem Immel II"



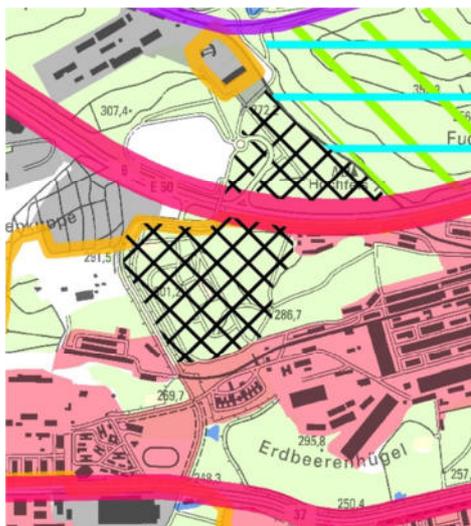
Ramstein-Miesenbach – Erweiterung IZW Süd



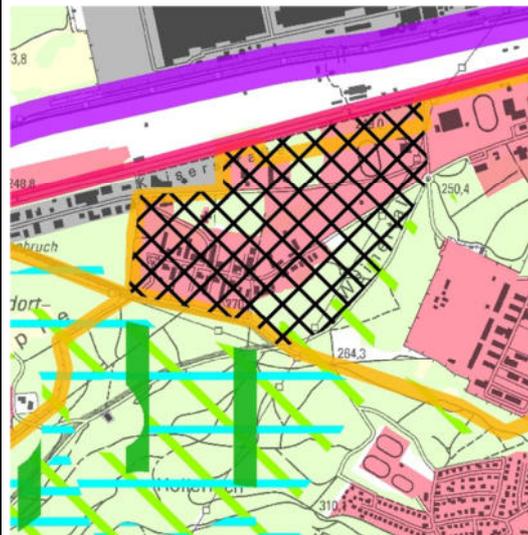
Landstuhl "GE Fleischackerloch" Süd



Kaiserslautern Schweinsdell-Europahöhe



Kaiserslautern Pulaski Baracks



Kaiserslautern – GE Siegelbach Süd



### **Luftverkehr**

Der Eigentümer des Flughafenareals Zweibrücken, die TRIWO AG, strebte eine Abstufung des Flughafens Zweibrücken zu einem Verkehrslandeplatz an. Im Zuge des Verfahrens stand aus Sicht des LBM das Ziel 42 des ROP IV Westpfalz entgegen (Z 42: "Zur Erhöhung der regionalen Standortgunst sowie zur Verdichtung des Luftverkehrsnetzes ist der Regionalflughafen Zweibrücken mit seiner hervorragenden Luftverkehrsinfrastruktur auszubauen.").

Zur Lösung dieses Konflikts war nach Auffassung der Obersten Landesplanungsbehörde – anders als vom LBM angeregt – ein Zielabweichungsverfahren nicht das geeignete Instrument, da damit nicht nur von dem Ziel abgewichen würde, sondern das Ziel selbst in Frage gestellt würde, was nicht Sinn eines Zielabweichungsverfahrens sei.

Die Oberste Landesplanungsbehörde hielt vielmehr eine Änderung des Regionalplans für erforderlich. Um im Hinblick auf den durch das Abstufungsverfahren bestehenden Zeitdruck keine Verzögerung zu verursachen und eine zeitnahe Lösung zu ermöglichen, wurde der Regionalvertretung empfohlen, die erforderliche Änderung so schnell wie möglich in Auftrag zu geben und für die Zwischenzeit durch einen Beschluss zu erklären, dass von Z 42 des ROP IV Westpfalz keine Bindungswirkung mehr ausgeht. Nach erklärter Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde zum Beschluss und anschließender Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz wäre die Bindungswirkung des Z 42 aufgehoben.

Daraufhin fasste die Regionalvertretung bei der Sitzung am 15. November 2017 entsprechend den Vorschlägen der Obersten Landesplanungsbehörde den Beschluss. Nach Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde vom 12. Januar 2018 erfolgte die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 12. Februar 2018.

## B) Änderungen

### 1. Kapitel II.3.2 – Erneuerbare Energien

*Das Kapitel II.3.2 erhält folgende Fassung:*

#### II.3.2 Erneuerbare Energien

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz.

Insbesondere der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien trägt nicht nur über CO<sub>2</sub>-Reduktion zum Klimaschutz bei; er leistet ebenso einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum.

Für die Region Westpfalz sind von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse; Wasserkraft und Geothermie sind hierbei insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung.

Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zunehmend auch wichtige raumordnerische Handlungsfelder. Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen die Verkehrsleistung und damit auch den Energieverbrauch. Gleiches gilt für die Siedlungsdichte. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme für Wohnbauzwecke, verbunden mit qualitativem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Gleiches gilt im Sinne der Nachhaltigkeit auch für die Planung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

G 55 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete gemäß der Vorgaben des LEP IV.

Z 56 In den **Vorranggebieten für Windenergienutzung** ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Z 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten **ausgeschlossen**:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten;
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
- in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen;
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren;
- in Wasserschutzgebieten der Zone I;
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, gemäß der Karte 20c und Tabelle zu Karte 20c des LEP IV:

32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstaufen- bach	DE-6411-303
35	Westricher Moorniede- rung	DE-6411-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flom- born	DE-6314-401
63	Mehlinger Heide	DE-6512-301

(Auszug aus Tabelle zu Karte 20c, LEP IV, Dritte Teilfortschreibung).

Auf eine zeichnerische Darstellung der Ausschlusskulisse im ROP IV Westpfalz wird verzichtet. Die schriftliche Wiedergabe der Ausschlusswirkung entfaltenden Gebietskategorien des ROP IV sind nachrichtlich aus dem unmittelbar geltenden LEP IV (Dritte Teilfortschreibung) übernommen. Die textliche Form der hier vorliegenden regionalen Ausschlusskulisse stellt gemäß der §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) eine raumordnerisch hinreichende Konkretisierung dar.

**Begründung / Erläuterung**

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wurden die gesetzgeberischen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien – hier insbesondere Windkraft – geschaffen.

Zur raumordnerischen Steuerung der Realisierung raumbedeutsamer windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen werden Vorrang- und Ausschlussgebiete ausgewiesen. Durch die Festlegung von **Vorranggebieten** können Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöflichkeit, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen – nach derzeitigem Kenntnisstand – Vorrang beanspruchen kann. Hierbei gelten die Vorranggebiete des ROP IV Westpfalz zur Sicherung der Freiraumstruktur in der Regel als vereinbar mit der Windenergienutzung. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Artenschutzbelangen, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar (vgl. hierzu Tabelle 1: "Mögliche Auswir-

kungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter", LEP IV, Dritte Teilfortschreibung<sup>3</sup>).

Bei der nachfolgenden Konkretisierung der Einzelstandorte unterliegen diese den spezifischen Standortgegebenheiten und den im Rahmen der Abwägung auf dieser Ebene zu berücksichtigenden fachlichen Belangen.

**Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne** dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im jeweiligen Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen<sup>4</sup>.

**Ausschlussgebiete:** Die vorliegenden Festlegungen als Ausschlussgebiete erfolgen in direkter Anlehnung an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, Ziel 163 d einschließlich Begründung und Erläuterung.

Zulässige Standorte für die Windenergie sind außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete des ROP IV Westpfalz dann möglich, wenn sie den Mindestabständen gemäß Ziel 163 h LEP IV (inkl. Begründung/Erläuterungen) entsprechen und den Anforderungen zur Konzentration von Anlagen gemäß Ziel 163 g des LEP IV (inkl. Begründung/Erläuterungen) genügen.

Die sich ergebende methodische Differenz im Bereich der Umweltvorsorge zwischen der Ausschlusskulisse ROP IV Westpfalz i. d. F. vom 06. August 2012 und den Bestimmungen des LEP IV i. d. F. vom 21. Juli 2017 bleibt erheblich. Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können nicht mehr auf Ebene der Regionalplanung erfasst oder gar kompensiert werden, da die Ausweisung von Konzentrationszonen und Standorten für Windenergieanlagen in diesem Bereich (ehem. Ausschlusskulisse ROP IV Westpfalz) künftig durch die Bauleitplanung bestimmt wird, die somit auch die Aufgabe einer lokalen wie interkommunalen Umweltvorsorge in diesem Bereich übernimmt. In besonderer Weise hiervon betroffen sind das Landschaftsbild, der Biotopverbund sowie die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten allgemein.

---

<sup>3</sup> vgl. Dritte Änderung/Teilfortschreibung des LEP IV vom 04.07.2017, Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12.07.2017 (GVBl. S. 162), in Kraft getreten am 21.07.2017

<sup>4</sup> vgl. Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) / Anlage 2 zu § 36 h (BGBl. I S. 1110)

## 2. Kapitel II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe

*Unter Beibehaltung des Z 5 wird die entsprechende **Begründung / Erläuterung** zur Erleichterung der Umsetzung gewerblicher kommunaler Entwicklungsabsichten und zur Klarstellung wie folgt gefasst:*

In diesen Standortkonzepten können regional bedeutsame Gewerbegebiete in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft festgelegt werden.

Dies setzt voraus, dass durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird. Als regional bedeutsame Gewerbeflächen werden jene Flächen für die gewerbliche Entwicklung verstanden, welche als Bestandteil eines Gewerbeflächenkonzeptes sich auf größere Teilbereiche der Region in einer Mindestgröße von 10 ha Größe erstrecken. Mit einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und hoher Standortqualität sind diese Flächen für großflächige Ansiedlungen von Unternehmen ab mindestens 1 ha Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzusehen, welche sich neben einer hohen Arbeitsplatzdichte, nach Umsatz und Produktion, für Forschung und Entwicklung oder aufgrund besonderer Anforderungen an die Umwelt als mindestens regional bedeutsam darstellen.

Für eine regional bedeutsame gewerbliche Entwicklung sind die nachfolgenden Standortbereiche grundsätzlich geeignet:

- LK Kusel: Erweiterung Standort Konken auf Gemarkung Schellweiler (Inhalt der Zweiten Teilfortschreibung des ROP IV)
- LK Donnersbergkreis: Standorterweiterung Kirchheimbolanden/Bischheim als Bestandteil der Entwicklung des "Turbo-Clusters"
- Standortbereich der VG Winnweiler zwischen der A 63 und der B 48 mit Bindung an eine großflächige Ansiedlung von überregionaler Bedeutung
- Entwicklungskonzept von Stadt und LK Kaiserslautern an den Standorten im LK Kaiserslautern: Erweiterung IG-Nord auf Gemarkung Katzweiler, Erweiterung "Auf dem Immel II" Weilerbach, "Erweiterung IZW Süd" Ramstein-Miesenbach und "GE Fleischackerloch" Landstuhl
- Stadt Kaiserslautern: Schweinsdell-Europahöhe, Pulaski Baracks, Erweiterung GE Siegelbach Süd, Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Erfenbach

Hierzu werden in den folgenden Kapiteln zur Freiraumsicherung: Regionaler Biotopverbund (Kap. II.2.2), Regionaler Grünzug (Kap. II.2.3) und Landwirtschaft (Kap. II.2.6), die Ausnahmeregelungen in Anlehnung der obigen Ausführungen formuliert.

### 3. Kapitel II.2.2 – Regionaler Biotopverbund

*Wie in Kap. II.1.2.2 festgelegt, werden die Zielfestsetzungen zum Vorrang Regionaler Biotopverbund wie folgt gefasst:*

#### **Vorrang Regionaler Biotopverbund**

Z 15 Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Von dem Vorrang für den regionalen Biotopverbund ist für eine im Sinne von Ziel Z 5 (Kapitel II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe) vorgesehene regional bedeutsame gewerbliche Flächenentwicklung an den Standorten

- Standortbereich der VG Winnweiler zwischen der A 63 und der B 48 mit Bindung an eine großflächige Ansiedlung von überregionaler Bedeutung
- Entwicklungskonzept von Stadt und LK Kaiserslautern an den Standorten im LK Kaiserslautern: Erweiterung "Auf dem Immel II" Weilerbach
- Stadt Kaiserslautern: Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Erfenbach

eine Ausnahme zulässig, wenn durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird.

### 4. Kapitel II.2.3 – Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren

*Wie in Kap. II.1.2.2 festgelegt, werden die Zielfestsetzungen zum Regionalen Grünzug wie folgt gefasst:*

Z 19 Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

Von dem Regionalen Grünzug ist für eine im Sinne von Ziel Z 5 (Kapitel II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe) vorgesehene regional bedeutsame gewerbliche Flächenentwicklung an den Standorten

- Entwicklungskonzept von Stadt und LK Kaiserslautern an den Standorten im LK Kaiserslautern: Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Katzweiler, Erweiterung "Auf dem Immel II" Weilerbach, "Erweiterung IZW-Süd" Ramstein-Miesenbach und "GE Fleischackerloch" Landstuhl
- Stadt Kaiserslautern: Erweiterung GE Siegelbach Süd, Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Erfenbach

eine Ausnahme zulässig, wenn durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird.

## 5. Kapitel II.2.6 – Landwirtschaft

*Wie in Kap. II.1.2.2 festgelegt, werden die Zielfestsetzungen zum Vorrang Landwirtschaft wie folgt gefasst:*

Z 28 Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Von dem Vorrang für die Landwirtschaft ist für eine im Sinne von Ziel Z 5 (Kapitel II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe) vorgesehene regional bedeutsame gewerbliche Flächenentwicklung an den Standorten

- LK Donnersbergkreis: Standorterweiterung Kirchheimbolanden/Bischheim als Bestandteil der Entwicklung des "Turbo-Clusters"
- Standortbereich der VG Winnweiler zwischen der A 63 und der B 48 mit Bindung an eine großflächige Ansiedlung von überregionaler Bedeutung
- Entwicklungskonzept von Stadt und LK Kaiserslautern an den Standorten im LK Kaiserslautern: Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Katzweiler, Erweiterung "Auf dem Immel II" Weilerbach
- Stadt Kaiserslautern: Erweiterung IG-Nord auf der Gemarkung Erfenbach

eine Ausnahme zulässig, wenn durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird.

## 6. Kapitel II.3.1.1.2 – Luftverkehr

*Das Kapitel Luftverkehr wird im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung wie folgt neu gefasst (d. h.: Z 42 entfällt):*

Die Einbindung der Region Westpfalz in das zivile Luftverkehrsnetz soll verbessert werden.

G 43 Der Sonderlandeplatz Zweibrücken ist zugelassen für:

- Durchführung von Flügen im Werft-/Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb
- Werkverkehr
- Fracht- und Geschäftsreiseflugverkehr
- Flüge zu privaten Zwecken
- Flüge zu Ausbildungs- und Schulungszwecken

Er soll in seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben.

### **Begründung / Erläuterung**

Auf Antrag des Eigentümers ist der Verkehrsflughafen Zweibrücken zu einem Sonderlandeplatz abgestuft worden. Mit der Weiterführung des Flugbetriebes als Sonderlandeplatz sollen die vorhandenen flugaffinen Unternehmen am Standort Zweibrücken gehalten und die entsprechenden Arbeitsplätze gesichert werden.

## 7. Redaktionelle Anpassungen

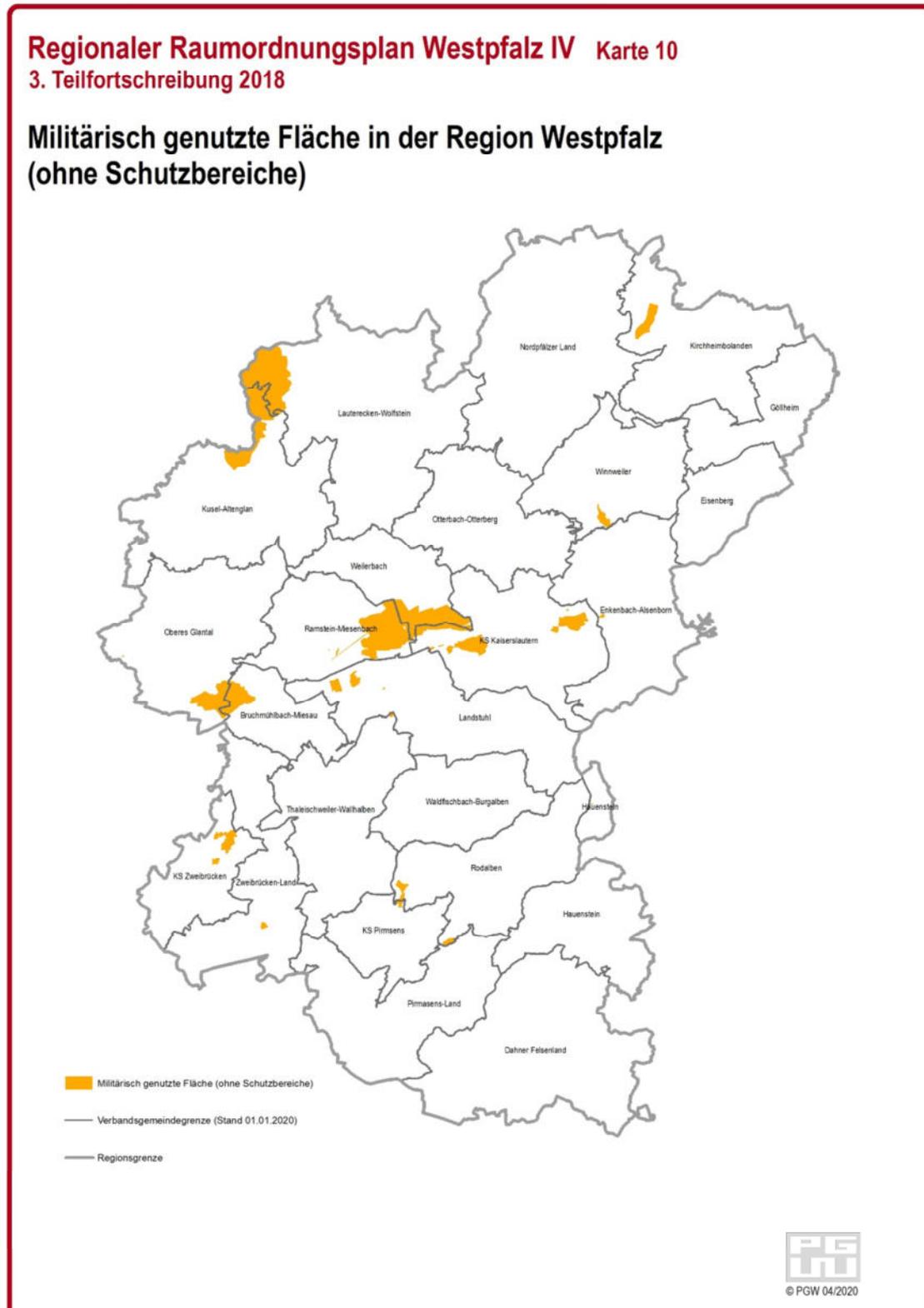
*Aufgrund von Gesetzesänderungen und -aktualisierungen wurden u. a. die entsprechenden Verweise im Textband angepasst, ebenso bei Bedarf (z. B. Gebietsänderung) die Textkarten. Zudem wurden an etlichen Stellen Straffungen und klarstellende Änderungen vorgenommen.*

*Die PGW nutzte auch im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung wiederum die Gelegenheit, alle seit der Zweiten Teilfortschreibung 2016 eingetretenen **Veränderungen im Bereich der Realnutzung bzw. der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung (BzN)** zu erheben, um in **nachrichtlicher Übernahme** die Darstellung in der **Gesamtkarte** des ROP zu aktualisieren. Dies erleichtert die akkurate Prüfung und Bewertung von Anträgen aus den Gebietskörperschaften und vereinfacht u. U. das Verfahren, ohne dass aus darstellungstechnischen, formalen Gründen z. B. Zielabweichungen betrieben werden müssten.*

*Die von den Gebietskörperschaften im Rahmen einer frühzeitigen, informellen Beteiligung eingebrachten – rein redaktionell zu bearbeitenden – Sachverhalte wurden, soweit methodisch kompatibel bzw. darstellungstechnisch relevant, in die Gesamtkarte des ROP IV Westpfalz übernommen.*

## 7.1 Textkarte 10 (Militärisch genutzte Fläche in der Region Westpfalz)

Die Textkarte erhält unter redaktioneller Einbeziehung der aktuellen militärischen Nutzung und der geänderten Verbandsgemeindezuschnitte nach Fusionen (Stand 1. Januar 2020) folgende Fassung:



## 7.2 Strategische Umweltprüfung (SUP) und Gender-Check

*Die Strategische Umweltprüfung wird redaktionell wie folgt ergänzt bzw. angepasst:*

### III.1.1 Inhalt des ROP

Unmittelbarer Anlass für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 25.11.2008. Gemäß § 10 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes trat damit eine dreijährige Frist in Kraft, innerhalb der die regionalen Raumordnungspläne entsprechend zu aktualisieren sind.

Ergänzend fanden hieran anschließend drei Teilfortschreibungen des Regionalplanes in Anpassung an die vorangegangenen drei Änderungen der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm in den Jahren 2013, 2015 und 2017 statt.

Mit der Ersten und Dritten Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm wurde das Ausweisungskonzept Windenergienutzung modifiziert, was in der Gesamtkulisse der Regionalplanung eine Beschränkung auf Vorrang- und Ausschlussgebiete bedeutet. Gänzlich neue zusätzliche Gebiete für die Windenergienutzung wurden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung nicht generiert. Primär sind hiervon wechselnde Abstände zu den Siedlungsflächen und landesseitig festgelegte Ausschlussgebiete betroffen. Wesentliche Änderungen ergaben sich durch die Freigabe zusätzlicher kommunaler Ausweisungen in Ergänzung zu den Vorranggebieten des ROP IV Westpfalz. Kommunale Ausweisungen, welche hier keine Berücksichtigung finden können, da sie als laufender Prozess kommunaler Überlegungen nicht in eine abgeschlossene Gesamtbetrachtung auf regionaler Ebene einfließen können.

Das allgemeine Ausweisungskonzept hat sich grundsätzlich bewährt und wird dementsprechend beibehalten.

[...]

Freiraumstruktur

[...]

- Ausschlussgebiete Windenergienutzung: innerhalb dieser Gebiete ist die Nutzung der Windenergie nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um die Übernahme landesseitig vorgegebener Ausschlussgebiete, gemäß LEP IV, hier Ziel 163 d der Dritten Änderung der Landesverordnung über das LEP IV vom 12. Juli 2017.

[...]

### III.3.3 Vorranggebiete Windenergienutzung

Zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wurden bereits für den ROP 2004 umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und die hierzu verwandte Methodik zur Ausweisung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Rheinland-Pfalz 2007 bestätigt.

Mit der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Regionalplanung zur Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in mehreren Punkten geändert.

Die Bestimmung der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung wurde im Zuständigkeitsbereich Westpfalz landesseitig abschließend geregelt. Im Ergebnis wurden auch regionale Vorranggebiete des Freiraum- und Ressourcenschutzes der Einzelfallprüfung zu Gunsten der Windenergienutzung freigegeben. Die Bauleitplanung kann seither ergänzend zu den Vorranggebieten der Regionalplanung weitere Sondergebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Weiterhin wurden die Abstände zu Siedlungen von bisher 1.000 m auf 800 m reduziert. Hieraus ergaben sich für die Vorranggebiete der regionalen Ebene bezogen auf die bestehende Ausweisungskulisse gewisse Verschiebungen hinsichtlich der Vorranggebiete. Eine grundsätzliche Änderung der Ausweisungskulisse ergab sich dahingehend, dass die Kategorie "ausschlussfreie Gebiete" auf der regionalplanerischen Ebene entfielen, diese jedoch vorwiegend in den kommunalen Konzepten aufgehen. Das Ausweisungsverfahren und die Ergebnisse werden am Ende dieses Kapitels dargestellt.

Die durchschnittliche Anlagengröße hat sich in diesem Zeitraum deutlich erhöht, was den Radius der optischen Störwirkung, Schattenwurf, Lärm etc. einer Anlage tendenziell vergrößert. Die genaue Reichweite von Störungen und Emissionen kann jedoch im ROP nicht abschließend genau ermittelt werden. Dies bleibt nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, die ggf. auch entsprechende Beschränkungen und Auflagen enthalten können und müssen.

Insbesondere die hieraus resultierenden Widerstände bedingt durch das Heranrücken immer größer werdender Anlagen und die zunehmende Überlagerung kommunaler Sondergebiete mit Gebieten des Artenschutzes (windkraftsensible Vogelarten und Fledermausvorkommen etc.) führten zu einer weiteren Änderung der Landesverordnung des Kapitels Energie in der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Hierin wurden die Abstände zwischen Windenergieanlagenstandorten und Siedlungen wieder auf 1.000 m erhöht und die Ausschlussgebietskulisse ausgeweitet. So wurde der Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen gänzlich von der Nutzung für die Windenergie ausgenommen, was aus Sicht des Naturschutzes insgesamt positiv gewertet werden kann. Diese Änderungen werden als Dritte Teilfortschreibung des ROP IV am Ende des Kapitels als aktuelle Fassung der Vorranggebietsfestlegungen aufgeführt.

[...]

#### **Zusammenfassend ergab sich folgendes Ergebnis:**

Im ROP IV Westpfalz / Erste Teilfortschreibung 2014 sind 2.181 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächensumme reduzierte sich im Rahmen der Zweiten Teilfortschreibung 2016 durch Streichung eines Vorranggebietes westlich von St. Alban zur Wiederherstellung der methodischen Konformität (Grundlagendaten lagen bei der Ersten Teilfortschreibung 2014 nicht vollständig vor) um 18 ha auf 2.163 ha.

Diese bisherige Vorranggebietskulisse von 2.163 ha verringert sich im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung 2018 aufgrund der im LEP IV vorgegebenen neuen 1.000 m Mindest-Abstandsflächen und der bisher erhobenen forstlichen Belange (ebenfalls gemäß LEP-Vorgabe) um rund 640 ha (rund 29,5 % des Ausgangswertes) auf etwa 1.523 ha (entspricht rund 0,50 % der Regionsfläche).

Durch den die LEP-Vorgaben ausdrücklich bestätigenden Beschluss des Regionalvorstands der PGW vom 21. März 2018 war die Mindestflächengröße von 15 ha je Einzelgebiet anzuwenden – dies führte zu einer weiteren Reduzierung der Gebiets-

kulisse auf nunmehr 1.449 ha Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gesamtre-  
gion.

Im Rahmen der Offenlage wurde nach Hinweis der VG Lauterecken-Wolfstein bzgl. Vogelschutzbelangen ein Vorranggebiet im Bereich Einöllen/Hefersweiler/Relsberg (47,3 ha) aus der Vorranggebietskulisse gestrichen. Zugleich wies die Zentralstelle der Forstverwaltung auf die Rücknahme eines Ausschlussgebiets (forstliche Samen-  
plantage) hin; das betroffene Vorranggebiet konnte um ca. 2 ha erweitert werden. Die Gesamtkulisse Vorrang Windenergienutzung umfasst somit nach Abschluss der Anhörung rund 1.404 ha.

Mögliche verbleibende Konflikte sind nur kleinräumig und im Einzelfall zu bewerten. Sie hängen ganz wesentlich auch von den Standplätzen der einzelnen Anlagen und nicht zuletzt auch von der z. B. auf Grund des Reliefs möglichen räumlichen Organi-  
sation der Baustelle ab. Der größere Teil der vorübergehenden und dauerhaften Waldinanspruchnahme wird dabei nicht durch die Anlage selbst sondern durch Kranaufstellungs- und Montageflächen und bei schwierigen Verhältnissen u. U. auch die Transportwege bestimmt.

### 7.3 Anhang 1: Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter

*In Anhang 1 zum ROP IV Westpfalz werden konkrete Zahlenangaben zu den Innen- und Außenpotenzialen nicht mehr genannt, da sich diese aus der Anwendung RAUM+Monitor zum Zeitpunkt der jeweiligen FNP-Fortschreibung/ Aufstel-  
lung/Änderung ableiten.*

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüs- sel- nummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeinde- funktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12. 2015	31.12. 2030*		Bedarfs- wert	Potenzial zum Stichtag[1] Innen Außen	
312	Krfr. St. Kaiserslautern	98.520	96.631	OZ, G, W	<b>92,8</b>		
317	Krfr. St. Pirmasens	40.125	35.378	MZ, G, W	<b>34,0</b>		
320	Krfr. St. Zweibrücken	34.260	31.691	MZ, G, W	<b>30,4</b>		
<b>333</b>	<b>LK Donnersbergkreis</b>	<b>75.230</b>	<b>69.794</b>				
<b>1</b>	<b>VG Alsenz- Obermoschel</b>	<b>6.695</b>	<b>6.173</b>		<b>10,4</b>		
3	Alsenz	1.676	1.545	GZ[2], W	3,0		
21	Finkenbach-Gersweiler	295	272		0,4		
23	Gaugrehweiler	539	497		0,8		
36	Kalkofen	175	161		0,3		
43	Mannweiler-Cölln	398	367		0,6		
49	Münsterappel	471	434		0,7		
50	Niederhausen an der Appel	232	214		0,3		
51	Niedermoschel	489	451		0,7		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
53	Oberhausen an der Appel	149	137		0,2		
54	Obermoschel, St.	1.067	984	GZ[2]	1,6		
55	Oberndorf	260	240		0,4		
67	Schiersfeld	237	219		0,4		
72	Sitters	107	99		0,2		
78	Unkenbach	216	199		0,3		
79	Waldgrehweiler	202	186		0,3		
83	Winterborn	182	168		0,3		
<b>2</b>	<b>VG Eisenberg (Pfalz)</b>	<b>13.216</b>	<b>12.338</b>		<b>22,5</b>		
19	Eisenberg (Pfalz), St.	9.311	8.692	MZ***, G, W	16,7		
38	Kerzenheim	2.129	1.988		3,2		
60	Ramsen	1.776	1.658		2,7		
<b>3</b>	<b>VG Göllheim</b>	<b>11.825</b>	<b>11.465</b>		<b>19,5</b>		
1	Albisheim (Pfrimm)	1.698	1.646	W[3]	2,6		
6	Biedesheim	619	600		1,0		
12	Bubenheim	396	384		0,6		
17	Dreisen	984	954	W[3]	1,5		
18	Einselthum	793	769		1,2		
26	Göllheim	3.771	3.656	GZ, G, W	7,0		
32	Immesheim	140	136		0,2		
41	Lautersheim	627	608		1,0		
58	Ottersheim	384	372		0,6		
64	Rüssingen	511	495		0,8		
74	Standenbühl	200	194		0,3		
81	Weitersweiler	504	489		0,8		
501	Zellertal	1.198	1.162	W[3]	1,9		
<b>4</b>	<b>VG Kirchheimbolanden</b>	<b>19.440</b>	<b>18.503</b>		<b>32,5</b>		
5	Bennhausen	160	152		0,2		
7	Bischheim	793	755		1,2		
10	Bolanden	2.453	2.335	W	3,7		
13	Dannenfels	846	805		1,3		
22	Gauersheim	610	581		0,9		
31	Ilbesheim	607	578		0,9		
35	Jakobsweiler	258	246		0,4		
39	Kirchheimbolanden, St.	7.815	7.438	MZ***, G, W	14,3		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
40	Kriegsfeld	1.018	969		1,6		
45	Marnheim	1.675	1.594	W	3,1		
46	Mörsfeld	463	441		0,7		
47	Morschheim	756	720		1,2		
56	Oberwiesen	493	469		0,8		
57	Orbis	694	661		1,1		
62	Rittersheim	167	159		0,3		
76	Stetten	632	602		1,0		
<b>5</b>	<b>VG Rockenhausen</b>	<b>10.936</b>	<b>9.634</b>		<b>17,1</b>		
4	Bayerfeld-Steckweiler	399	351		0,6		
8	Bisterschied	244	215		0,3		
14	Dielkirchen	503	443		0,7		
16	Dörrmoschel	145	128		0,2		
24	Gehrweiler	321	283		0,5		
25	Gerbach	535	471		0,8		
28	Gundersweiler	513	452		0,7		
34	Imsweiler	544	479	W	0,9		
37	Katzenbach	519	457		0,7		
61	Ransweiler	242	213		0,3		
65	Ruppertsecken	353	311		0,5		
66	Sankt Alban	290	255		0,4		
68	Schönborn	123	108		0,2		
73	Stahlberg	162	143		0,2		
77	Teschenmoschel	119	105		0,2		
84	Würzweiler	182	160		0,3		
201	Rathskirchen	182	160		0,3		
202	Reichsthal	97	85		0,1		
203	Seelen	155	137		0,2		
502	Rockenhausen, St.	5.308	4.676	MZ***, G, W	9,0		
<b>6</b>	<b>VG Winnweiler</b>	<b>13.118</b>	<b>11.681</b>		<b>20,4</b>		
9	Börrstadt	921	820		1,3		
11	Breunigweiler	432	385		0,6		
20	Falkenstein	191	170		0,3		
27	Gonbach	480	427		0,7		
30	Höringen	656	581		0,9		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1] Innen   Außen	
33	Imsbach	895	797		1,3		
42	Lohnsfeld	923	822		1,3		
48	Münchweiler a.d. Alsenz	1.207	1.075	W	2,1		
69	Schweisweiler	329	293		0,5		
69	Sippersfeld	1.122	999		1,6		
75	Steinbach am Donnersberg	746	664		1,1		
80	Wartenberg-Rohrbach	461	411		0,7		
503	Winnweiler	4.755	4.234	GZ, G, W	8,1		
<b>335</b>	<b>LK Kaiserslautern</b>	<b>104.966</b>	<b>97.150</b>				
<b>1</b>	<b>VG Bruchmühlbach-Miesau</b>	<b>10.447</b>	<b>9.867</b>		<b>17,9</b>		
3	Bruchmühlbach-Miesau	7.720	7.158	GZ, G, W	13,7		
11	Gerhardsbrunn	171	162		0,3		
201	Lamsborn	735	694		1,1		
202	Langwieden	277	262		0,4		
203	Martinshöhe	1.544	1.458		2,3		
<b>2</b>	<b>VG Enkenbach-Alsenborn</b>	<b>19.434</b>	<b>18.567</b>		<b>33,5</b>		
4	Enkenbach-Alsenborn	6.959	6.649	GZ, G, W	12,8		
7	Fischbach	743	710		1,1		
10	Frankenstein	965	922	W	1,8		
15	Hochspeyer	4.533	4.331	GZ, W	8,3		
26	Mehlingen	3.862	3.690		5,9		
28	Neuhemsbach	825	788		1,3		
205	Sembach	1.143	1.092	G	1,7		
48	Waldleiningen	404	386		0,6		
<b>4</b>	<b>VG Kaiserslautern-Süd</b>	<b>10.718</b>	<b>9.740</b>		<b>16,8</b>		
21	Krickenbach	1.159	1.053		1,7		
23	Linden	1.153	1.048		1,7		
37	Queidersbach	2.789	2.535	GZ, W	4,9		
45	Stelzenberg	1.156	1.051		1,7		
47	Trippstadt	3.035	2.758		4,4		
204	Schopp	1.426	1.295	W	2,5		
<b>5</b>	<b>VG Landstuhl</b>	<b>15.184</b>	<b>13.768</b>		<b>25,5</b>		
2	Bann	2.189	1.985		3,2		
12	Hauptstuhl	1.157	1.049	W	2,0		
18	Kindsbach	2.366	2.145	W	4,1		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
22	Landstuhl, St.	8.351	7.572	MZ, G, W	14,5		
27	Mittelbrunn	708	642		1,0		
31	Oberarnbach	413	374		0,6		
<b>10</b>	<b>VG Otterbach-Otterberg</b>	<b>18.787</b>	<b>18.354</b>	[4]	<b>33,5</b>		
9	Frankelbach	327	319		0,5		
13	Heiligenmoschel	639	624		1,0		
14	Hirschhorn/Pfalz	708	692	W	1,3		
17	Katzweiler	1.891	1.847	W	3,5		
25	Mehlbach	1.074	1.049		1,7		
29	Niederkirchen	1.926	1.882		3,0		
33	Olsbrücken	1.031	1.007	W	1,9		
34	Otterbach	4.007	3.915	GZ, W	7,5		
35	Otterberg, St.	5.274	5.152	GZ, W	9,9		
41	Schallodenbach	882	862		1,4		
42	Schneckenhausen	593	579		0,9		
46	Sulzbachtal	435	425	W	0,8		
<b>8</b>	<b>VG Ramstein-Miesenbach</b>	<b>16.606</b>	<b>14.494</b>		<b>26,4</b>		
16	Hütschenhausen	3.933	3.433		5,5		
20	Kottweiler-Schwanden	1.200	1.047		1,7		
30	Niedermohr	1.484	1.295	W	2,5		
38	Ramstein-Miesenbach, St.	7.543	6.584	GZ, G, W	12,6		
44	Steinwenden	2.446	2.135	W	4,1		
<b>9</b>	<b>VG Weilerbach</b>	<b>13.790</b>	<b>12.360</b>		<b>22,0</b>		
5	Erzenhausen	787	705		1,1		
6	Eulenbis	445	399		0,6		
19	Kollweiler	510	458		0,7		
24	Mackenbach	1.974	1.769		2,8		
501	Reichenbach-Steegen	1.417	1.270		2,0		
40	Rodenbach	3.142	2.816	G, W	5,4		
43	Schwedelbach	1.014	909		1,5		
49	Weilerbach	4.501	4.034	GZ, G, W	7,7		
<b>336</b>	<b>LK Kusel</b>	<b>70.997</b>	<b>63.560</b>				
<b>10</b>	<b>VG Kusel-Altenglan</b>	<b>22.842</b>	<b>20.321</b>		<b>35,6</b>		
2	Albessen	142	126		0,2		
3	Altenglan	2.735	2.433	GZ, G, W	4,7		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
106	Bedesbach	791	704		1,1		
6	Blaubach	392	349		0,6		
9	Bosenbach	723	643		1,0		
15	Dennweiler-Frohnbach	274	244		0,4		
18	Ehweiler	167	149		0,2		
21	Elzweiler	103	92		0,1		
22	Erdesbach	593	528		0,8		
24	Etschberg	660	587		0,9		
25	Föckelberg	371	330		0,5		
34	Haschbach am Remigiusberg	714	635		1,0		
39	Herchweiler	515	458		0,7		
46	Horschbach	259	230		0,4		
51	Körborn	350	311		0,5		
52	Konken	769	684		1,1		
55	Kusel, St.	4.992	4.441	MZ, G, W, ***	8,5		
66	Neunkirchen am Potzberg	392	349		0,6		
67	Nieder-alben	285	254		0,4		
68	Niederstau-fenbach	259	230		0,4		
70	Ober-alben	230	205		0,3		
71	Oberstau-fenbach	249	222		0,4		
77	Pfeffelbach	889	791		1,3		
79	Rammelsbach	1.543	1.373	G, W	2,6		
81	Rathswweiler	158	141		0,2		
84	Reichswweiler	539	480		0,8		
88	Ruthswweiler	449	399		0,6		
89	Rutswweiler am Glan	307	273		0,4		
91	Schellswweiler	510	454		0,7		
94	Selchenbach	329	293		0,5		
97	Thallichtenberg	549	488		0,8		
98	Theisbergstegen	682	607	W	1,2		
99	Ulmet	723	643	W	1,2		
103	Welchswweiler	199	177		0,3		
<b>9</b>	<b>VG Oberes Glantal</b>	<b>29.327</b>	<b>26.520</b>		<b>47,4</b>		
4	Altenkirchen	1.316	1.190		1,9		
8	Börsborn	412	373		0,6		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
10	Breitenbach	1.826	1.651		2,6		
11	Brücken (Pfalz)	2.146	1.941	W	3,7		
16	Dittweiler	801	724		1,2		
17	Dunzweiler	877	793		1,3		
27	Frohnhofen	525	475		0,8		
31	Glan-Münchweiler	1.224	1.107	GZ, W	2,1		
32	Gries	1.020	922		1,5		
37	Henschtal	320	289		0,5		
41	Herschweiler-Pettersheim	1.308	1.183	W	2,3		
47	Hüffler	574	519		0,8		
54	Krottelbach	683	618		1,0		
56	Langenbach	444	402		0,6		
107	Matzenbach	633	572	W	1,1		
64	Nanzdietsweiler	1.191	1.077		1,7		
76	Ohmbach	816	738	W	1,4		
501	Quimbach/Pfalz	461	417		0,7		
82	Rehweiler	452	409	W	0,8		
92	Schönenberg-Kübelberg	5.543	5.012	GZ, G, W	9,6		
96	Steinbach am Glan	864	781		1,2		
101	Wahnwegen	697	630		1,0		
102	Waldmohr	5.194	4.697	GZ, G, W	9,0		
<b>8</b>	<b>VG Lauterecken-Wolfstein</b>	<b>18.828</b>	<b>16.719</b>		<b>29,6</b>		
1	Adenbach	142	126		0,2		
5	Aschbach	331	294		0,5		
12	Buborn	154	137		0,2		
13	Cronenberg	155	138		0,2		
14	Deimberg	99	88		0,1		
19	Einöllen	417	370		0,6		
23	Eßweiler	427	379		0,6		
29	Ginsweiler	319	283		0,5		
30	Glanbrücken	485	431	W	0,8		
33	Grumbach	479	425		0,7		
35	Hausweiler	47	42		0,1		
36	Hefersweiler	521	463		0,7		
38	Heinzenhausen	264	234	W	0,4		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
40	Herren-Sulzbach	154	137		0,2		
42	Hinzweiler	375	333		0,5		
43	Hohenöllen	347	308		0,5		
44	Homburg	203	180		0,3		
45	Hoppstädten	290	258		0,4		
48	Jettenbach	818	726		1,2		
49	Kappeln	203	180		0,3		
50	Kirrweiler	183	163		0,3		
53	Kreimbach-Kaulbach	758	673	W	1,3		
57	Langweiler	254	226		0,4		
58	Lauterecken, St.	2.133	1.894	MZ, G, W, ***	3,6		
60	Lohnweiler	400	355	W	0,7		
61	Medard	483	429	W	0,8		
62	Merzweiler	173	154		0,2		
65	Nerzweiler	125	111		0,2		
69	Nußbach	571	507		0,8		
72	Oberweiler im Tal	157	139		0,2		
73	Oberweiler-Tiefenbach	281	250		0,4		
74	Odenbach	841	747	W	1,4		
75	Offenbach-Hundheim	1.089	967	W	1,9		
85	Reipoltskirchen	358	318		0,5		
86	Relsberg	192	170		0,3		
87	Rothselberg	649	576		0,9		
90	Rutweiler an der Lauter	368	327		0,5		
95	Sankt Julian	1.097	974	W	1,9		
100	Unterjeckenbach	69	61		0,1		
104	Wiesweiler	398	353	W	0,7		
105	Wolfstein, St.	2.019	1.793	GZ, G, W	3,4		
<b>340</b>	<b>LK Südwestpfalz</b>	<b>96.474</b>	<b>87.131</b>				
<b>1</b>	<b>VG Dahner Felsenland</b>	<b>14.524</b>	<b>12.884</b>		<b>21,9</b>		
1	Bobenthal	291	258		0,4		
501	Bruchweiler-Bärenbach	1.529	1.356		2,2		
502	Bundenthal	1.121	994		1,6		
2	Busenberg	1.206	1.070		1,7		
4	Dahn, St.	4.595	4.076	MZ, G, W,	7,8		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
9	Erfweiler	1.192	1.057		1,7		
10	Erlenbach bei Dahn	322	286		0,5		
11	Fischbach bei Dahn	1.523	1.351		2,2		
21	Hirschthal	102	90		0,1		
29	Ludwigswinkel	784	695		1,1		
33	Niederschlettenbach	308	273		0,4		
34	Nothweiler	146	130		0,2		
39	Rumbach	455	404		0,6		
43	Schindhard	565	501		0,8		
45	Schönau (Pfalz)	385	342		0,5		
<b>2</b>	<b>VG Hauenstein</b>	<b>8.757</b>	<b>7.963</b>		<b>14,6</b>		
5	Darstein	190	173		0,3		
6	Dimbach	178	162		0,3		
14	Hauenstein	3.946	3.588	GZ, G, W	6,9		
20	Hinterweidenthal	1.569	1.427	W	2,7		
30	Lug	599	545		0,9		
47	Schwanheim	576	524		0,8		
49	Spirkelbach	705	641		1,0		
57	Wilgartswiesen	994	904	W	1,7		
<b>3</b>	<b>VG Pirmasens-Land</b>	<b>12.337</b>	<b>11.270</b>		<b>19,7</b>		
205	Bottenbach	754	689		1,1		
8	Eppenbrunn	1.345	1.229		2,0		
19	Hilst	335	306		0,5		
26	Kröppen	694	634		1,0		
28	Lemberg	3.913	3.575	GZ, W	6,9		
36	Obersimten	613	560		0,9		
40	Ruppertsweiler	1.454	1.328		2,1		
48	Schweix	322	294		0,5		
52	Trulben	1.194	1.091		1,7		
53	Vinningen	1.713	1.565	GZ, G, W	3,0		
<b>4</b>	<b>VG Rodalben</b>	<b>14.217</b>	<b>12.461</b>		<b>22,7</b>		
3	Clausen	1.379	1.209		1,9		
7	Donsieders	975	855		1,4		
27	Leimen	933	818		1,3		
31	Merzalben	1.166	1.022		1,6		
32	Münchweiler a.d. Rodalb	2.812	2.465	W	4,7		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1]	
						Innen	Außen
38	Rodalben, St.	6.952	6.093	GZ, G, W	11,7		
<b>9</b>	<b>VG Thaleischweiler-Wallhalben</b>	<b>17.917</b>	<b>16.167</b>		<b>27,7</b>		
204	Biedershausen	208	188		0,3		
17	Herschberg	820	740		1,2		
18	Hettenhausen	238	215		0,3		
23	Höheischweiler	880	794		1,3		
24	Höhrfröschen	928	837		1,3		
215	Knopp-Labach	438	395		0,6		
216	Krähenberg	160	144		0,2		
217	Maßweiler	1.005	907		1,5		
35	Nünschweiler	753	679		1,1		
219	Obernheim-Kirchenarnbach	1.692	1.527		2,4		
37	Petersberg	879	793		1,3		
220	Reifenberg	811	732		1,2		
222	Rieschweiler-Mühlbach	2.140	1.931	W	3,7		
41	Saalstadt	311	281		0,4		
42	Schauerberg	188	170		0,3		
224	Schmitshausen	406	366		0,6		
51	Thaleischweiler-Fröschen	3.375	3.045	GZ, G, W	5,8		
225	Wallhalben	878	792	GZ, W	1,5		
55	Weselberg	1.291	1.165	G	1,9		
228	Winterbach (Pfalz)	516	466		0,7		
<b>6</b>	<b>VG Waldfishbach-Burgalben</b>	<b>12.346</b>	<b>11.276</b>		<b>19,4</b>		
12	Geiselberg	815	744		1,2		
15	Heltersberg	2.048	1.871		3,0		
16	Hermersberg	1.722	1.573		2,5		
22	Höheinöd	1.249	1.141		1,8		
25	Horbach	563	514		0,8		
44	Schmalenberg	755	690		1,1		
50	Steinalben	408	373		0,6		
54	Waldfishbach-Burgalben	4.786	4.371	GZ, G, W	8,4		
<b>8</b>	<b>VG Zweibrücken-Land</b>	<b>16.376</b>	<b>15.110</b>		<b>26,0</b>		
201	Althornbach	727	671		1,1		
202	Battweiler	699	645		1,0		

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Gebietskörperschaft	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2015	31.12.2030*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag[1] Innen	Außen
203	Bechhofen	2.146	1.980		3,2		
206	Contwig	4.832	4.458	GZ, W	8,6		
207	Dellfeld	1.388	1.281	W	2,5		
208	Dietrichingen	355	328		0,5		
209	Großbundenbach	331	305		0,5		
210	Großsteinhausen	608	561		0,9		
211	Hornbach, St.	1.475	1.361		2,2		
212	Käshofen	676	624		1,0		
213	Kleinbundenbach	434	400		0,6		
214	Kleinsteinhausen	753	695		1,1		
218	Mauschbach	312	288		0,5		
221	Riedelberg	469	433		0,7		
223	Rosenkopf	346	319		0,5		
226	Walshausen	313	289		0,5		
227	Wiesbach	512	472		0,8		
	<b>Region Westpfalz</b>	<b>520.572</b>	<b>481.325</b>		<b>719,7</b>		

#### Erläuterungen zur Tabelle:

[1] Innen- und Außenpotenziale leiten sich ab aus RAUM+Monitor zum Zeitpunkt der jeweiligen FNP-Fortschreibung/ Aufstellung/Änderung.

[2] Die Ortsgemeinde Alsenz und die Stadt Obermoschel fungieren als Grundzentrum in Funktionsteilung mit dem Nahbereich Alsenz/Obermoschel.

[3] Bei dauerhafter Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil - Monsheim (Rheinland-Pfalz-Takt, vgl. Kap. II.1.2.1) werden mit W-Zuweisung folgende Bedarfswerte wirksam: Albisheim 3,2 / Dreisen 1,8 / Zellertal 2,2.

[4] Schaffung eines gemeinsamen Gewerbegebietes nach Abschluss der Kommunal- und Verwaltungsreform.

\* Wert der mittleren Variante der 4. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Basisjahr 2013), verteilt auf die Ortsgemeinden entsprechend der prozentualen Ausgangsverteilung. Summenbildung durch Rundung nicht exakt

\*\*\* Gemeinden im mittelfentralen Verbund (vgl. Kap. II.1.1)

**Bedarfswert:** Bruttobauland in ha für den Zeitraum 2019-2030 (12 Jahre)

Gemeinden mit W-Funktion: 3,2 Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr

Gemeinden mit Eigenentwicklung: 2,0 Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr

#### Mindestdichtewerte:

OZ Kaiserslautern und

MZ Pirmasens und Zweibrücken : 40 Wohneinheiten/ha Bruttobaufläche

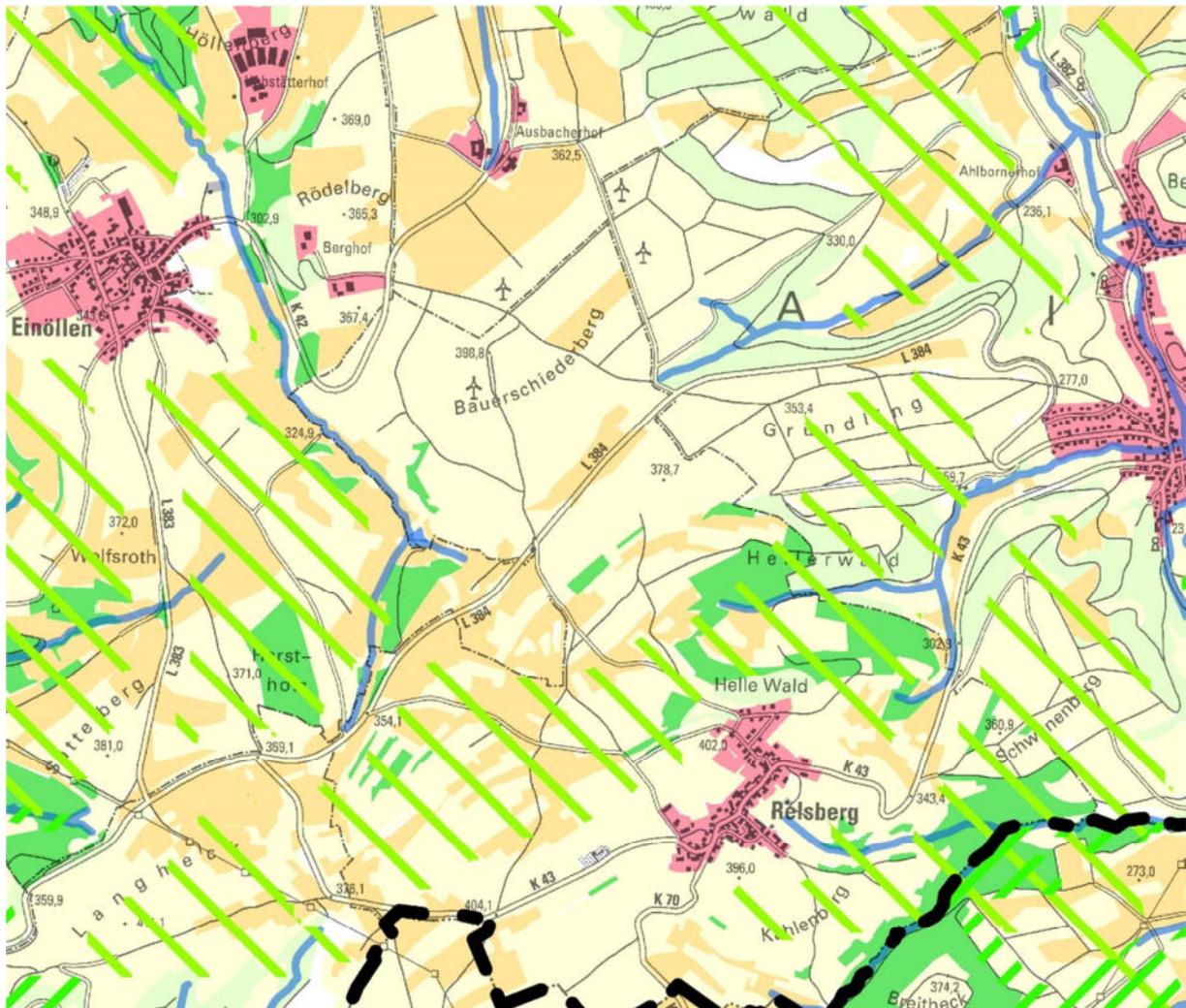
Gemeinden mit W-Funktion: 20 Wohneinheiten/ha Bruttobaufläche

Gemeinden mit Eigenentwicklung: 15 Wohneinheiten/ha Bruttobaufläche

## 8. Gesamtkarte Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz (auf Basis d. F. der Ersten Teilfortschreibung 2014)

Die aufgrund der aktuellen Vorgaben geänderte Gebietskulisse "Vorranggebiete Windenergienutzung" wird in einer überarbeiteten Version der Gesamtkarte zum ROP IV Westpfalz dargestellt. Die Gebietskulisse Windenergienutzung war aufgrund von Stellungnahmen in der Beteiligung/Offenlage nur in zwei Einzelfällen anzupassen. Diese beiden Fälle werden in Ausschnitten zusätzlich im Textband dargestellt:

*Entfallendes Vorranggebiet Windenergienutzung bei Einöllen/Hefersweiler/Relsberg*



Geringfügige (Wieder)Aufnahme im Vorranggebiet Windenergienutzung Jettenbach

